Die Beurteilung der Getreide-Einfuhrscheine in Deutschland

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung
der Staatswissenschaftlichen Doktorwürde
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität
Erlangen

vorgelegt von

Hermann Treiber
aus Stein bei Nürnberg.

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Juli 1929.

Erlangen

Druck der Buch- und Akzidenzdruckerei Höfer & Limmert
1929.

Dekan: Prof. Dr. Hermann Leser.
Referent: Prof. Dr. Hero Moeller.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern in Dankbarkeit!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533907_0007

Inhaltsverzeichnis.

1. Teil.

Die Entwicklung der Gesetzgebung über die Getreide-Einfuhrscheine in Deutschland.

Seite

1. Kapitel. Vorgeschichte 7
2. Kapitel. Die Einführung des Systems der Getreide-Einfuhrscheine und seine Weiterentwicklung bis zu seiner Aufhebung 1914 8
   1. Abschnitt. Die Einführung 8
      1. Die Kämpfe um die Einführung des Gesetzes 8
      2. Darstellung des Gesetzes 12
      3. Die Technik der Verwertung der Einfuhrscheine 13
   2. Abschnitt. Abänderung des Systems der Getreide-Einfuhrscheine durch die Gesetze von 1902 u. 1911 14
3. Kapitel. Die Wiedereinführung des Systems der Getreide-Einfuhrscheine nach dem Kriege 15
   1. Abschnitt. Die ersten gesetzgeberischen Maßnahmen . . . 15
   2. Abschnitt. Übergangsbestimmungen für Einfuhrscheine bei Zollerhöhung von 1926 16
   3. Abschnitt. Die Suspension der Einfuhrscheine 1927 17
   4. Abschnitt. Die Änderung des Einfuhrscheinsystems im Juli 1927 17

2. Teil.

Die Beurteilung des Getreide-Einfuhrscheinsystems.

1. Kapitel. Die Beurteilung der Wirkungen der Getreide-Einfuhrscheine in der Vorkriegszeit 18
   1. Abschnitt. Der Prämiencharakter der Einfuhrscheine . . . 18
      1. Die Beurteilung des Prämiencharakters 19
         a) Vertreter eines absoluten Prämiencharakters der Einfuhrscheine 19
         b) Vertreter eines möglichen Prämiencharakters der Einfuhrscheine 21
         c) Vereinigung des Prämiencharakters der Einfuhrscheine 23
      2. Die Nutznießer der Prämie 24
   2. Abschnitt. Die Wirkung der Getreide-Einfuhrscheine auf die Getreidebewegung 25
   3. Abschnitt. Die Wirkung der Getreide-Einfuhrscheine auf die Getreidepreise 28
      1. Unbedingt preissteigernde Wirkung der Einfuhrscheine . 28
         a) Ausgleichende Wirkung auf die deutschen Getreidepreise 28
         b) Zollsichernde Wirkung 30
      2 Vereinigung der preissteigernden Wirkung der Einfuhrscheine 32
   4. Abschnitt. Die Wirkung der Getreide-Einfuhrscheine auf Landwirtschaft, Handel und Müllerei 33
      1. Wirkung der Einfuhrscheine auf die Landwirtschaft . . 33
      2. Wirkung der Einfuhrscheine auf den Handel 35
      3. Wirkung der Einfuhrscheine auf die Müllerei 37

a) Vorteilhafte Wirkung der Einfuhrscheine auf die Müllerei 37
b) Nachteilige Wirkung der Einfuhrscheine auf die Müllerei 38
5. Abschnitt. Einschränkungen der Wirkungen der Getreide-Einfuhrscheine 42
1. Innerhalb des Zollsystems 42
2. Außerhalb des Zollsystems 43
2. Kapitel. Vorschläge für eine andere Gestaltung des Getreide-Einfuhrscheinsystems 44
1. Abschnitt. Beschränkung der Anrechnungsfähigkeit der Einfuhrscheine auf Getreide 44
2. Abschnitt. Beschränkung der Anrechnungsfähigkeit der Einfuhrscheine auf einzelne Getreidesorten 46
3. Abschnitt. Sonstige Beschränkungen der Einfuhrscheine . . 48
3. Kapitel. Vorschläge und Maßnahmen zur Regelung der Getreideein- und -ausfuhr als Ersatz für das System der Getreide-Einfuhrscheine 50
1. Abschnitt. Mittel innerhalb des Zollsystems 51
2. Abschnitt. Mittel außerhalb des Zollsystems 52
4. Kapitel. Die Beurteilung des Getreide-Einfuhrscheinsystems nach dem Kriege 53
1. Abschnitt. Die Stellungnahme der Wissenschaft 53
2. Abschnitt. Die Stellungnahme der Reichsregierung und des Reichstages 55
1. Erstmaliges Befassen mit der Frage der Einfuhrscheine . 55
2. Die Wiedereinführung der Einfuhrscheine 56
3. Übergangsgesetz, veranlaßt durch die Getreidezollerhöhung 1926 59
4. Die Suspension der Einfuhrscheine im Sommer 1927 . . 60
5. Kleine Abänderung der Bestimmungen über die Einfuhrscheine 62
5. Kapitel. Überblick über die Entwicklung der Getreideein- und -ausfuhr von der Wiedereinführung des Getreide-Einfuhrscheinsystems bis Ende 1927 62
1. Abschnitt. Bis Ende 1925 63
1. Getreideeinfuhr 63
2. Getreideausfuhr 65
3. Getreidepreise 65
2. Abschnitt. Im Jahre 1926 66
1. Getreideeinfuhr 66
2. Getreideausfuhr 68
3. Getreidepreise 69
3. Abschnitt. Im Jahre 1927 70
1. Getreideeinfuhr 70
2. Getreideausfuhr 71
3. Getreidepreise 71

Anhang

Gesetzestexte 73
1. Auszug aus dem Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 . . 73
2. Die Verordnung über Einfuhrscheine vom 3. September 1925 74
3. Auszug aus der Einfuhrscheinordnung vom 14. September 1925 74
Literaturverzeichnis 75

Die Beurteilung der Getreide-Einfuhrscheine in Deutschland

1. Teil.

Die Entwicklung der Gesetzgebung über die Getreide-Einfuhrscheine in Deutschland.

1. Kapitel.

Vorgeschichte.

Zur Zeit der Reichsgründung 1871 war Deutschland ein fast vollkommenes Freihandelsland. Die Industrie stand erst in den Anfängen ihrer Entwicklung und die Landwirtschaft bedurfte eines Zollschutzes nicht, sie produzierte über den deutschen Bedarf an Getreide hinaus. Erst allmählich setzte ein Umschwung ein, als mit der Verbesserung der Verkehrsmittel die ausländischen Getreidemärkte den deutschen nähergerückt wurden und mit dem Erstarken der Industrie die Flucht vom Lande in die Stadt einsetzte. Ersteres war gefährlich, weil in den ungeheuer großen, jungfräulichen Gebieten Nordamerikas, das hier hauptsächlich in Betracht kam, viel billiger produziert werden konnte als in Europa, und durch letztere Tatsache trat ein fühlbarer Mangel an ländlichen Arbeitern ein.

Diese Entwicklung konnte dem Reichskanzler Bismarck nicht verborgen bleiben. Als das einzige Mittel, um die deutsche Landwirtschaft dem Auslande gegenüber konkurrenzfähig zu erhalten, sah er ein System von Zöllen an, deren Kernstück ein Getreidezoll bilden sollte, obwohl er bisher freihändlerisch eingestellt gewesen war. Trotz des Widerstrebens weiter Kreise, selbst von Interessenten, ging er an die Ausarbeitung eines neuen Zolltarifgesetzes.

Sogar die deutsche Landwirtschaft konnte sich anfangs mit der Vorlage Bismarcks, die ursprünglich nur die be-

scheidenen Sätze von 1.— Mk. für Weizen und 0.50 Mk. für Roggen vorsah, nicht recht befreunden. Nur die Landwirtschaft des neuen Reichslandes begrüßte sie warm, da in Frankreich, dem es bisher angehört hatte, schon seit langem Schutzzölle für Brotgetreide in Kraft gewesen waren.

Der Reichstag nahm 1879 die Zollvorlage trotz starker Widerstände an und erhöhte sogar den Roggenzoll auf 1.— Mk.[1]), es wurde aber damals ausdrücklich betont, daß es sich um reine Finanzzölle handle.

Diesen Charakter verloren die Getreidezölle und der damit verbundene Mehlzoll aber bald. Der Mehlzoll, der auf 2.— Mk. festgesetzt worden war, wurde schon 1881 auf 3.— Mk. erhöht[2]). Auch die Zollsätze für Getreide erfuhren eine Steigerung, so wurde z. B. der Zoll für Weizen und Roggen 1885 auf 3.— Mk. erhöht[3]) und 1887 gar auf 5.— Mk.[4]).

Nun aber setzte ein Sturm gegen den Schutzzoll ein, besonders gegen die hohen Getreidezölle, dessen Hauptträger die Sozialdemokraten und der Handel waren. Begünstigt wurde diese Bewegung durch den Sturz Bismarcks und durch den Umstand, daß die bloßen Meistbegünstigungsverträge mit fast allen wichtigen Staaten, die für Deutschland sehr günstig waren, meist am 1. Februar 1892 abliefen und von den Vertragspartnern gekündigt worden waren. Die Bismarck'sche Handelspolitik war dem Ausland nicht sympathisch, nur er hatte sie durchführen können. Mit seinem Sturz mußte auch sie fallen[5]).

Unter Caprivi begann nun eine Handelsvertragspolitik. Die Vertragszollsätze für Getreide wurden ermäßigt, die für Weizen und Roggen auf 3.50 Mk., Sätze, welche erstmals durch den Handelsvertrag mit Österreich vom 6. Dezember 1891[6]) in Kraft traten.

2. Kapitel.

Die Einführung des Systems der Getreide-Einfuhrscheine und seine Weiterentwicklung bis zu seiner Aufhebung 1914.

1. Abschnitt.

Die Einführung.

1. Die Kämpfe um die Einführung des Gesetzes.

Kaum waren die ersten Verträge wirksam, da kamen

1) Zolltarifgesetz vom 15. 7. 1879, R.G.Bl. 1879, S. 207 ff.
2) R.G.Bl. 1881, S. 121.
3) R.G.Bl. 1885, S. 193.
4) R.G.Bl. 1887, S. 534.
5) Vgl. A. Skalweit, Agrarpolitik (Handbuch der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 2. Aufl., Berlin und Leipzig 1924) S. 390.

auch schon die Klagen der Landwirtschaft, hauptsächlich der ostdeutschen, über zu niedrige Getreidepreise, besonders als nach einem langen Zollkrieg, wobei man gegenseitig sogar zu dem Mittel der Kampfzölle gegriffen hatte, der Handelsvertrag mit Rußland zu den gleichen ermäßigten Zollsätzen in naher Aussicht stand, während bisher der Zoll für Weizen und Roggen 5.— Mk., dann 7.50 Mk. betragen hatte.

Deshalb faßte die Regierung besonders auch auf Drängen des Getreidehandels hin den Plan, dafür den Identitätsnachweis für Getreide zu beseitigen[1]), nachdem der für Mehl bereits durch das Gesetz vom 32. Juni 1882 aufgehoben worden war, wenigstens in sachlicher Hinsicht[2]), und trat daher der Einführung eines Systems von Getreide-Einfuhrscheinen näher. Jeder, der Getreide ausführte, sollte einen „Einfuhrschein" in der Höhe des Zollwertes des ausgeführten Getreides erhalten, der bei der Zollzahlung von eingeführtem Getreide in Anrechnung gebracht werden sollte.

Die bis 1894 vorgesehenen Erleichterungen der Getreideausfuhr hatten nur den Zweck gehabt, einen Durchfuhrzoll für ausländisches Getreide zu vermeiden[3]). Dies hatte man zu erreichen versucht durch Schaffung von sogenannten Transitlagern. Die einschlägige Bestimmung darüber lautete: „Für die in Nr. 9 aufgeführten Waren (Getreide), wenn sie ausschließlich zum Absatz in das Zollausland bestimmt sind, werden Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Ware uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Ware zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Ausfuhr dieser gemischten Ware der in der Mischung enthaltene Prozent-

6) R.G.Bl. 1892, S. 24.

1) Vgl. z. B. W. Lotz, Die Handelspolitik des Deutschen Reiches unter Graf Caprivi und Fürst Hohenlohe (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 92 Leipzig 1901), S. 129; J. Esslen, Die Politik des auswärtigen Handels, Stuttgart 1925, S. 245; J. Croner, Die Geschichte der agrarischen Bewegungen in Deutschland, Berlin 1909, S. 144. „Ein Teil der Agrarier betrachtete dieses Zugeständnis als „Köder für die Leimrute" des russischen Handelsvertrages". H. Ruesch, Der Berliner Getreidehandel unter dem deutschen Börsengesetz, Jena 1907, S. 14: „Mit dem Abschluß des deutsch-russischen Handelsvertrages wollte man nun der Landwirtschaft der östl. Provinzen einige Entschädigung für die Erleichterung der Konkurrenz des russischen Getreides geben. . . .".

2) R.G.Bl. 1882, S. 59.

3) Vgl. Eichmann, Zur Frage der Einfuhrscheine (Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Jahrgang 1908, München 1908) S. 718.

satz von ausländischer Ware als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist. Für Waren der bezeichneten Art, welche zum Absatz entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitläger bewilligt werden“[4]).

Die „Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß“, die sogenannten „reinen Transitläger“ dienten also lediglich der Durchfuhr ausländischen Getreides, eine Einfuhr desselben aus ihnen in das Zollinland war ausgeschlossen.

Bei den „gemischten Transitlägern“ dagegen, zu deren Errichtung es der Genehmigung des Bundesrates bedurfte, welcher die Bedürfnisfrage zu prüfen hatte, lag es im Belieben des Importeurs, das eingeführte Getreide entweder im Zollinland oder im Zollausland abzusetzen. Sie galten im zolltechnischen Sinne als Zollausland, der Zoll mußte also nur entrichtet werden, wenn sich der Importeur entschloß, das Getreide im Inland abzusetzen. Bis dahin wurde also ein Zollkredit gewährt. Beschloß der Importeur dagegen, das Getreide wieder im Ausland abzusetzen, was meist erst nach einer Mischung mit Inlandsgetreide geschah, so mußte er nachweisen, daß die Ware bzw. ein bestimmter Prozentsatz von ihr, vorher vom Ausland dem Lager zugeführt worden, also nicht in den freien Verkehr des Zollinlandes getreten war. Erst dann wurde sein Zollkonto um den entsprechenden Betrag entlastet. Dies nannte man „Führung des Identitätsnachweises“.

Deutsches Getreide, das auf ein Transitlager gebracht und ausgeführt wurde, erhielt also keinerlei Rückvergütung.

Die Einführung der Einfuhrscheine fand lange nicht die Zustimmung des Reichstages[5]), da sie vielfach heftig bekämpft wurde.

Selbst die Landwirte des Ostens verhielten sich auf die ersten Anregungen hin äußerst kühl, obwohl die Einfuhrscheine doch gerade zu ihrem Gunsten geschaffen werden sollten, änderten jedoch später größtenteils ihren Standpunkt, als sie in ihnen ein Mittel erkannten, das ihrer Überproduktion einen Absatz sichern konnte.

---

4) Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 § 7 Ziff. 1 R.G.Bl. 1879, S. 210. Eine ausführliche Darstellung des Transitlagerwesens findet sich bei F. Lusensky, Der zollfreie Veredlungsverkehr, Berlin 1903, S. 135 ff., 146.

5) Eine ins einzelne gehende Darstellung dieser Verhandlungen befindet sich in der Denkschrift der Reichsregierung vom 19. III. 1910 „betreffend den Umfang und die Wirkung der Ausfertigung von Einfuhrscheinen für ausgeführtes Getreide“, Berlin 1910, S. 5 ff.

Der 1891 unternommene Versuch, das überschüssige Getreide Ostelbiens mit Hilfe von Staffeltarifen in den Zuschußgebieten des Südens und Westens unterzubringen, kann als mißlungen bezeichnet werden. Der Grund hierfür ist neben verkehrstechnischen Tatsachen hauptsächlich in der Qualität besonders des ostdeutschen Weizens zu suchen, der wegen seines geringen Klebergehaltes ohne Beimischung von klebereichem ausländischen Weizen ein Mehl ergibt, das von geringer Backfähigkeit ist[6]).

Bekämpft wurde die Aufhebung des Identitätsnachweises besonders von Süd- und Westdeutschland und hier wieder hauptsächlich von der Landwirtschaft. Als Beispiele seien hier angeführt die Schriften von Laer, Hoffmann und Staub. So schreibt Laer: „Die Folge (der Aufhebung des Identitätsnachweises) wäre, daß der größte Teil von Deutschland den Ostseeprovinzen tributär werden würde“[7]). Hoffmann: „Die Aufhebung des Identitätsnachweises bedeutet daher für den deutschen Landwirt: Aufhören des Schutzes, den ihm die Zölle gegen die Konkurrenz des Auslandes bieten ....“[8]). Staub kommt zu dem Schluß: „Nach unserer Überzeugung müssen wir entschieden von der Aufhebung des Identitätsnachweises abraten“[9]).

Die Zustimmung dieser Landesteile wurde mit der Zusage der Abschaffung der Staffeltarife erkauft[10]).

---

6) Vgl. hierzu „Jahrbuch des Handelsvertragsvereins 1902”, Berlin 1903, S. 152; ferner F. Beckmann, Einfuhrscheinsysteme (Volkswirtschaftl. Abhandlungen der badischen Hochschulen. Neue Folge Band 1, Karlsruhe 1911) S. 37: „Zwar stiegen (infolge der Staffeltarife!) die Verfrachtungen nach dem Westen im Verhältnis zu früher enorm,bildeten für den Osten jedoch nur einen kleinen Ersatz für die verlorenen Absatzgebiete im Norden. Der Versuch der ostdeutschen Landwirtschaft, sich dem inneren Markte anzugliedern, kann im allgemeinen als mißlungen bezeichnet werden”. Ferner H. Hailer, Studien über die Einstellung und Aufhebung der Staffeltarife und die Aufhebung des Indentitätsnachweises bei Getreide und statistische Untersuchungen über deren Wirkungen auf den Verkehr und die Preise von Brotgetreide im nordöstl. und südwestl. Deutschland. Jena 1901.

7) W. v. Laer, Die Erhöhung der Getreidezölle und die Beibehaltung des Identitätsnachweises, Münster 1887, S. 36; vgl. auch den auf S. 40 abgedruckten Beschluß des westfälischen Bauernvereins vom 14. 11. 1887 und den des landwirtschaftl. Provinzialvereins für Westfalen v. 8. 11. 1887 u. Nr. II: „. . . dagegen ist ein Wegfallen des Identitätsnachweises gänzl. unannehmbar“.

8) J. Hoffmann, Was bedeutet die Aufhebung des Identitätsnachweises? Düsseldorf 1891, S. 20.

9) J. B. Staub, Die Getreidezölle und die Aufhebung des Identitätsnachweises, Nürnberg 1887, S. 37.

10) Vgl. Denkschrift der Reichsregierung 1910, a. a. O. S. 18, ferner J. Croner, a. a. O. S. 145: „Die bayerische und sächsische Volksver-

Es herrschte überhaupt allgemein große Uneinigkeit. Treffend schildert dies ein Artikel in Schmollers Jahrbuch: „Es zeigte sich die merkwürdige Erscheinung, daß betreffs dieser Frage (der Aufhebung des Identitätsnachweises) fast alle bestehenden politischen und wirtschaftlichen Parteien in sich selbst geteilter Meinung waren. Schutzzöllner standen gegen Schutzzöllner, Freihändler gegen Freihändler. Freunde wie Feinde der Getreidezölle fanden sich auf beiden Seiten“[11]).

2. Darstellung des Gesetzes.

Endlich, am 1. Mai 1894, konnte das „Gesetz betreffend die Änderung des Zolltarifgesetzes“ vom 14. April 1894[12]) in Kraft treten.

§ 7 Ziff. 1 des Zolltarifgesetzes von 1879 erhielt folgende Fassung: „Bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübensaat aus dem freien Verkehr des Zollinlandes werden, wenn die ausgeführte Menge wenigstens 500 kg beträgt, auf Antrag des Warenführers Bescheinigungen (Einfuhrscheine) erteilt, welche den Inhaber berechtigen innerhalb einer vom Bundesrat auf längstens 9 Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwert der Einfuhrscheine entsprechende Menge der nämlichen Warengattung ohne Zollentrichtung einzuführen . . .“.

Die vom Bundesrat erlassenen Vollzugsvorschriften[13]) setzten die Geltungsdauer der Einfuhrscheine auf 10 Monate fest und zwar durften sie verwendet werden: In den ersten 4 Monaten ausschließlich zur zollfreien Einfuhr der nämlichen Getreidegattung, in den 2 folgenden Monaten entweder zu demselben Zweck oder zur Begleichung des Zollgefälles verschiedener Waren, z. B. Kaffee, Kakao, Petroleum, in den letzten 4 Monaten nur noch für letzteren Zweck.

Vielfach wird auch heute noch davon gesprochen, daß mit diesem Gesetz eine „Aufhebung des Identitätsnachweises“ erfolgt sei. Beabsichtigt war dies allerdings, doch ist dieser Ausdruck genau genommen auf die Einführung des Einfuhrscheinsystems nicht anwendbar und gibt zu Mißverständ-

---

tretung verlangte daher für die Aufhebung des Nachweises ungestüm den Wegfall der preußischen Staffeltarife.

11) Die Aufhebung des Identitätsnachweises im Getreideeinfuhr- und Ausfuhrhandel, Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 13. Jahrgang, Leipzig 1889, S. 1443.

12) R.G.Bl. 1894, S. 335 f.

13) Endgültige Ausgestaltung: Reichszentralblatt 1900, S. 173.

nissen Anlaß. Lusensky schreibt darüber: „Der Identitätsnachweis im zolltechnischen Sinn[14]) setzt stets als das primäre eine Einfuhr ausländischer Waren voraus". Dies sei bei den Einfuhrscheinen nicht der Fall. Besser wäre es, hier von einer „zollfreien Ersatzeinfuhr für ausgeführtes Getreide" zu sprechen[15]).

3. Die Technik der Verwertung der Einfuhrscheine.

Der Handel fand sich, besonders infolge der einfachen juristischen Konstruktion, leicht mit den Einfuhrscheinen ab, hauptsächlich allerdings erst nach den Erleichterungen von 1906[16]). Juristisch ist der Einfuhrschein ein reines, und deshalb formlos übertragbares Inhaberpapier. Er kann börsenmäßig gehandelt werden und wird von den Banken diskontiert. Doch werden die Einfuhrscheine wegen ihrer „leichten Realisierbarkeit und absoluten Sicherheit" auch vielfach nur von Kontor zu Kontor übertragen, wenn auch teilweise auf Umwegen über eine Bank, der sie der Exporteur an Stelle von Bargeld übergibt, welche dieselben dann einem Getreideimporteur, mit dem sie gleichzeitig in Geschäftsverbindungen steht, aushändigt[17]).

Das Damno richtet sich je nach der jeweiligen gesetzlichen Ausgestaltung des Systems und nach der Nachfrage. Der Abschlag ist aber nie ein sehr großer gewesen, was ja auch dem Zweck des Systems zuwiderliefe[18]).

Dies wurde auch schon vor der Einführung der Einfuhrscheine vorausgesehen[19]).

14) Vgl. oben S. 10.

15) F. Lusensky, Einführung in die deutsche Zoll- und Handelspolitik (Beiträge zur staats- und rechtswissenschaftl. Fortbildung, Heft 8, Hannover 1913) S. 57. Vgl. dazu auch schon Hoffmann, a. a. O. S. 9 wonach der Ausdruck „Aufhebung des Identitätsnachweises" irreführend sei.

16) Siehe unten S. 12.

17) Vgl. Beckmann, Einfuhrscheinsysteme, a. a. O. S. 54. Anderer Ansicht ist die Denkschrift der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin „Die Neugestaltung der deutschen Handelspolitik", Berlin 1901, S. 84, wonach die Einfuhrscheine wegen ihres schwankenden Wertes ein unsicherer Faktor in der kaufmännischen Kalkulation seien, sie seien häufig nicht verwertbar.

Allerdings muß hier berücksichtigt werden, daß dies vor der Abänderung des Einfuhrscheinsystems 1906 geschrieben wurde.

18) Als Beispiel diene eine Notiz „Knapperes Angebot an Getreide-Einfuhrscheinen" in der „Allgemeinen deutschen Mühlenzeitung", 29. Jahrgang Nr. 14 vom 2. April 1926: „An den süddeutschen Getreidemärkten ist das Angebot von Einfuhrscheinen in der letzten Zeit knapper geworden. Der Preisnachlaß stellt sich für Einfuhrscheine prompt auf $1\frac{1}{2}$—$2\,\%$, April $1\frac{1}{4}$—$1\frac{3}{4}\,\%$ und 2. Hälfte April 1—$1\frac{1}{2}\,\%$.

19) Vgl. J. Conrad, Die Wirkungen der Getreidezölle in Deutschland während des letzten Dezenniums (Jahrbücher für Nationalökonomie

2. Abschnitt.

Abänderung des Systems der Getreide-Einfuhrscheine durch die Gesetze von 1902 und 1911.

Das Einfuhrscheingesetz schaffte trotz der starken Befürchtungen in weiten Kreisen Befriedigung und Ruhe. Grundsätzliche Angriffe wurden gegen das Gesetz während längerer Jahre nicht gerichtet[20]).

Eine Änderung wurde erst erstrebt, als auch der Zolltarif wieder eine Umwandlung erfahren sollte.

Caprivis Werk der Zollermäßigung hatte sich nicht behaupten können, sein zweiter Nachfolger in der Kanzlerschaft, Fürst Bülow, setzte das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 durch, das am 1. März 1906 in Kraft trat. Die Zollsätze für Getreide wurden wie folgt geändert, alles für den Doppelzentner:

	vor dem 1. März 1906	nach 1906
Roggen	3.50 Mk.	5.— Mk.
Buchweizen . . .	2.— „	5.— „
Weizen und Spelz. .	3.50 „	5.50 „
Malzgerste	2.— „	4.— „
Andere Gerste . . .	2.— „	1.30 „
Hafer	2.80 „	5.— „

Auch das System der Einfuhrscheine erfuhr eine Abänderung, indem in § 11, Nr. 1 Abs. 1[21]) bestimmt wurde, daß der Besitzer eines Getreideeinfuhrscheines mit diesem eine dem Zollwert entsprechende Menge einer beliebigen Getreidegattung zollfrei einführen könne. Die Umlaufzeit wurde auf 6 Monate herabgesetzt, aber ohne sonstige Beschränkungen für die Zollzahlung, von anderen Waren konnten die Einfuhrscheine nur noch bei Kaffee- und Petroleumeinfuhr angerechnet werden[22]).

---

und Statistik, 3. Folge, Bd. 1, Jena 1891) S. 490 f.: „Dieser Schein würde der Gegenstand eines Handels werden und im großen und ganzen jederzeit für einen Preis wenig unter dem Zoll abzusetzen sein".

20) Vgl. Denkschrift der Reichsregierung 1910, a. a. O. S. 15.

21) R.G.Bl. 1902, S. 303. Ausführungsbestimmungen dazu: Reichszentralblatt 1906, S. 316.

In Nr. 3 des § 11 wurde übrigens bestimmt, daß auch die Inhaber von Mühlen bei der Ausfuhr ihrer Erzeugnisse Einfuhrscheine über eine entspr. Menge von Getreide bekommen sollten. Nr. 1 Abs. 2 u. 3 regelt das Transitlagerwesen. Vgl. unten S. 73.

22) Um die Spekulation abzudämmen wurden Übergangsbestimmungen geschaffen: Grundsätzliche Berechnung der Einfuhrscheine nach den früheren Sätzen, erhöhte nur dann, wenn durch „Gutschein" nachgewiesen wurde, daß die Ware nach dem 28. Februar 1906 gegen Ent-

Dieser Zustand dauerte mit einer nicht sehr wesentlichen Änderung[23]) bis zum Kriegsausbruch, wo sofort das Getreideausfuhrverbot verhängt wurde und damit auch die Einfuhrscheine wegfielen[24]).

3. Kapitel.

Die Wiedereinführung des Systems der Getreide-Einfuhrscheine nach dem Kriege.

1. Abschnitt.

Die ersten gestzgeberischen Maßnahmen.

Erst lange nach dem Kriege kam es wieder zu einem Getreideeinfuhrzoll, nachdem seit 1914 Zollfreiheit geherrscht hatte[1]), und zwar durch das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925[2]). In ihm wurde die Höhe der Getreidezölle, die bis zum 31. Juli 1926 gelten sollten, wie folgt festgelegt: Roggen 3.— Mk., Weizen und Spelz 3.50 Mk., Gerste 3.— Mk., Futtergerste 1.— Mk., Hafer 3.— Mk.

Die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes von 1902 über Getreide-Einfuhrscheine wurden nicht erneuert, dagegen wurde die Reichsregierung in § 2 Abs. 2 ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrates anzuordnen „daß diese Vorschriften uneigeschränkt oder eingeschränkt oder mit Abänderungen wieder in Kraft treten".

Schon im September des gleichen Jahres machte die Reichsregierung von ihrem Rechte, die Einfuhrscheine wieder aufleben zu lassen, Gebrauch und erließ die Verordnung über die Einfuhrscheine vom 3. September 1925[3]) und gleichzeitig damit die Verordnung über die Geltungsfrist der Einfuhrscheine vom 3. September 1925[4]).

---

richtung des höheren Zolles in das freie Zollgebiet eingeführt worden war. (Reichszentralblatt 1906, S. 445.)

Außer Kraft gesetzt wurden diese Bestimmungen durch Beschluß des Bundesrates v. 2. Juni 1906 (Reichszentralblatt 1906, S. 586).

23) Durch Bundesratsverordnung v. 1. Dezember 1911 (Reichszentralblatt 1911, S. 589) wurde die Umlaufsfrist von 6 auf 3 Monate herabgesetzt, der Zoll für Kaffee und Petroleum konnte nicht mehr mit Getreideeinfuhrscheinen beglichen werden.

24) Verordnung vom 31. Juli 1914, R.G.Bl. 1914, S. 260.

Dagegen wurde durch das Gesetz über vorübergehende Einfuhrerleichterungen vom 14. August 1914 (R.G.Bl. 1914, S. 338) der Bundesrat ermächtigt, Getreide und andere Nahrungsmittel zollfrei zu lassen.

1) Vgl. oben

2) R.G.Bl. 1925 I, S. 261.

3) R.G.Bl. 1925 I, S. 331; vgl. unten S. 74.

4) R.G.Bl. 1925 I, S. 332; vgl. unten S. 74.

Eine wichtige Abänderung gegenüber der gesetzlichen Regelung der Einfuhrscheine vor dem Kriege bestand darin, daß die Dauer ihrer Anrechnungsfähigkeit, die zuletzt drei Monate betragen hatte, auf 9 Monate erhöht wurde.

Das in Kraft treten der Einfuhrscheine wurde auf den 1. Oktober 1925 festgesetzt.

Die nähere Regelung des Einfuhrscheinwesens traf dann die Einfuhrscheinverordnung vom 14. September 1925[5]).

2. Abschnit.

Übergangsbestimmungen für Einfuhrscheine bei der Zollerhöhung von 1926.

Die durch den deutsch-schwedischen Handelsvertrag[6]) am 1. August 1926 in Kraft tretenden höheren Zölle für Getreide veranlaßten ähnlich wie die Zollerhöhung von 1906[7]) einige Übergangsbestimmungen für die Handhabung der Erteilung von Einfuhrscheinen.

So ist im Gesetz über die Wertbestimmung der Einfuhrscheine vom 14. Juli 1926[8]) in § 1 bestimmt, daß der Wertbestimmung der Einfuhrscheine nach dem 31. Juli 1926 die alten Zollsätze zu Grunde zu legen seien. Eine Ausnahme läßt § 2 zu, indem die Inhaber von Bescheinigungen der Zollbehörde, nach denen die auszuführenden Waren erst zu den vom 1. August ab geltenden Zollsätzen in den freien Verkehr des Inlandes eingeführt wurden, bei der Ausfuhr die Anrechnung der Einfuhrscheine in Höhe der neuen Zollsätze verlangen können.

Eingehendere Bestimmungen über diese Bescheinigungen der Zollbehörde, die sogenannten „Gutscheine", brachte dann die Verordnung vom 15. Juli 1926[9]).

Aufgehoben wurde das Übergangsgesetz durch die Verordnung über die Aufhebung des Gesetzes über die Wertbestimmung der Einfuhrscheine für eine Übergangszeit vom 14. Juli 1926[10]), wonach letzteres mit Wirkung vom 10. Oktober 1926 an außer Kraft gesetzt wurde.

---

5) Reichsministerialblatt 1925. S. 1215; vgl. unten S. 74.

6) Gesetz über den deutsch-schwedischen Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 10. Juli 1926, R.G.Bl. 1926 II, S. 383. Hierdurch wurden die Zollsätze für Weizen und Roggen auf 5.— Mk., für Futtergerste auf 2. – Mk. und für Hafer auf 5.-- Mk. erhöht, und ebenso der für Gerste.

7) Vgl. oben S. 14 f.

8) R.G.Bl. 1926 I, S. 410.

9) Reichsministerialblatt 1926, S. 741.

10) Verordnung vom 14. Oktober 1926, R.G.Bl. 1926 I, S. 477.

3. Abschnitt.

Die Suspension der Einfuhrscheine 1927.

Um der Gefahr zu entgehen, daß die deutschen Getreidetreidevorräte vor der neuen Ernte zu knapp würden, stimmte der Reichstag im Mai 1927 einer vorübergehenden Suspension der Getreide-Einfuhrscheine zu[11]).

So wurde im Gesetz über die Einfuhrscheine vom 17. Mai 1927[12]) bestimmt, daß bis zum 31. Juli 1927 bei der Ausfuhr von Roggen, Weizen, Spelz, Gerste und Hafer Einfuhrscheine nicht mehr erteilt werden sollten.

Bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten wurden also interessanterweise auch während der Suspension der Getreide-Einfuhrscheine Einfuhrscheine erteilt[13]).

4. Abschnitt.

Änderung des Einfuhrscheinsystems im Juli 1927.

Im Gesetz über Zolländerungen vom 15. Juli 1927[14]) ist als Änderung der Bestimmungen über die Getreide-Einfuhrscheine nur der Art. 2a von einiger Bedeutung, in dem bestimmt wurde, daß auch bei der Ausfuhr von Buchweizen Einfuhrscheine erteilt werden könnten, wie das auch schon vor dem Kriege der Fall war[15]).

Die dazu erlassene Verordnung über Änderung der Einfuhrscheinordnung vom 20. Juli 1927[16]) enthält neben der oben erwähnten Bestimmung noch eine sehr große Anzahl von Änderungen der Einfuhrscheinordnung von 1925, die aber alle keine allzu große Bedeutung haben und vielfach rein verwaltungstechnischer Natur sind.

---

11) Vgl. unten S. 53 f.
12) R.G.Bl. 1927 I, S. 117.
13) Vgl. dazu unten S. 41 f.
14) R.G.Bl. 1927 I, S. 180.
15) Vgl. unten S. 73.
16) Reichsministerialblatt 1927, S. 223.

2. Teil.

Die Beurteilung des Getreide-Einfuhrscheinsystems

1. Kapitel.

Die Beurteilung der Wirkungen der Getreide-Einfuhrscheine in der Vorkriegszeit.

1. Abschnitt.

Der Prämiencharakter der Einfuhrscheine.

Das Hauptargument der meisten Gegner des Einfuhrscheinwesens ist, daß dieses der Ausfuhr deutschen Getreides, wenn auch nur in versteckter Form, eine Prämie gewähre. Die Freunde desselben verneinen dies teilweise, teilweise sehen sie darin auch eine Unterstützung der Landwirtschaft durch den Staat, dies sei aber eben der Zweck des Systems.

Von manchen Freunden wie Feinden wird auch eine Mittelstellung eingenommen. Sie behaupten, die Einfuhrscheine wirkten nur bei einer bestimmten Ausgestaltung bezw. unter gewissen Voraussetzungen, als Ausfuhrprämien.

Unter Ausfuhrprämien versteht man „staatliche Unterstützungen zur Erleichterung der Ausfuhr gewisser Waren, gleichviel ob sie unmittelbar für sich oder im Zusammenhang mit der Rückvergütung eines Zolles oder einer inneren Steuer den ausführenden Kaufleuten oder Produzenten zugewandt werden“[1]).

Die Frage ist also die, ob vermittels des Systems der Getreide-Einfuhrscheine eine Rückvergütung des Getreidezolles an den Getreideexporteur oder an den Getreideproduzenten stattfindet, was nach dieser Definition auch dann der Fall ist, wenn die Reichskasse nur einen indirekten Verlust infolge entgangener Einnahmen erleidet.

1) (Lexis) H. Neisser, Artikel „Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen“ (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 2, Jena 1924) S. 22.

1. Die Beurteilung des Prämiencharakters.

a) Vertreter eines absoluten Prämiencharakters der Einfuhrscheine.

Schon vor der Einführung der Einfuhrscheine wurden Stimmen laut, die die Gewährung einer Prämie durch das Einfuhrscheinsystem voraussagten, so trat z. B. bereits 1885 das Reichsschatzamt mit einer Reihe von Bundesregierungen ins Benehmen, zwecks Prüfung der Frage, ob die gewünschte Erleichterung so viele Vorteile für die Landwirtschaft bringen würde, daß die Schädigung der Reichskasse zu rechtfertigen sei. „Die Antworten fielen durchwegs verneinend aus“[2]).

Freund kommt 1889 zu der Ansicht, daß der Exporteur bei einem System der Ausfuhrscheine[3]) eine nackte Prämie aus den Mitteln der Allgemeinheit erhalten würde und zwar in der Höhe des Verkaufspreises der Einfuhrscheine[4]). Auch Tröltsch spricht davon, daß die Aufhebung des Identitätsnachweises wie eine Art Exportprämie wirken müsse, aber nur insoweit, als der Inlandpreis für Getreide niedriger sei als der Weltmarktpreis plus Zoll[5]). Später wurde vielfach bestätigt, daß diese Voraussagungen in Erfüllung gegangen seien.

Lotz glaubt schon 1901 in den Einfuhrscheinen eine Ausfuhrprämie erblicken zu können und zwar in der Höhe des Zolles. Daß diese nicht in bar, sondern in einem „auf den Inhaber lautenden, also bequem verkäuflichen Anspruch auf Zollnachlaß“ gewährt werde, ändere an dem Prämiencharakter nichts[6]).

Auch Junge kommt zu dem Schluß, daß die Einfuhrscheine Ausfuhrprämien seien und zwar annähernd in der Höhe des Zolles, aber erst seit der 1902 erfolgten Steigerung ihres Verkaufswertes[7]). Dadurch seien sie zu einem „Zollgeld“ geworden[8]).

---

2) Angeführt in der Denkschrift der Reichsregierung von 1910, a. a. O. S. 8.

3) Gemeint im Sinne der heutigen Einfuhrscheine!

4) E. Freund, Über einige Ausfuhrerleichterungsmaßregeln des Schutzzollsystems, Breslau 1889, S. 95.

5) W. Tröltsch, Getreidezoll und Identitätsnachweis (Annalen des Deutschen Reiches, Jahrgang 1892, München und Leipzig 1892) S. 724. Vgl. dazu auch unten S. 22.

6) Lotz, a. a. O. S. 130 Anm.

7) Vgl. oben S. 12.

8) G. Junge, Die Getreide-Einfuhrscheine im Rahmen unserer Schutzzollpolitik, Leipzig 1912, S. 57. Vgl. auch G. Gothein, Die Wirkungen des Schutzzollsystems in Deutschland (Volkswirtschaftl.

Aus ähnlichen Erwägungen heraus, wie die vorgenannten Autoren, glaubt wohl auch Brentano, daß die Beseitigung des Identitätsnachweises die Einführung einer Prämie auf die Ausfuhr von Getreide bedeutet habe, denn durch die Nachfrage nach Einfuhrscheinen sei deren Preis hochgehalten worden[9]). Nur ist bei Brentano und auch bei Eichmann nicht klar ersichtlich ob sie der Ansicht sind, daß die Prämie fast den vollen Betrag des Wertes der Einfuhrscheine ausmache, ebensowenig wie bei Esslen, der in den Einfuhrscheinen wegen der Bestimmung, daß sie zur Zollzahlung verwendet werden konnten, eine Ausfuhrprämie erblickt[10]).

Dadurch mußte natürlich eine Schädigung der Reichs- bezw. Zollkasse eintreten. Klar drückt dies Gerloff[11]) aus, ebenso Schäffle, der von einer „Exportprämie, die sich in den schönen Namen Einfuhrscheine verhüllt" spricht, welche die Zollkasse zu tragen habe[12]).

Das Jahrbuch des Handelsvertragsvereins von 1902 schätzt den Ausfall den der Fiskus wegen dieser „baren Liebesgabe an den Getreideproduzenten" erleiden mußte, auf mehrer Millionen Mark[13]), Trautvetter erklärt diesen Verlust daraus, daß sich die Einnahmen an Zoll eben um den Zoll für dasjenige Getreide vermindert hätten, das zum Ersatz des in das Ausland verbrachten eingeführt hätte werden müssen[14]).

Hailer bemerkt noch ergänzend, daß neben den Einnahmen der Zollkasse auch die der Eisenbahn durch die Einführung der Einfuhrscheine zurückgegangen seien, da der Getreideexport des Ostens nach den Seehäfen abgelenkt worden sei[15]).

Zeitfragen, 31. Jahrg., Heft 2, Berlin 1909) S. 7 f., wonach der Einfuhrschein „eine Exportvergütung in Höhe des Zolles" sei.

9) L. Brentano, Die deutschen Getreidezölle, 3. Aufl., Stuttgart u. Berlin 1925, S. 54, 53. Vgl. auch Eichmann, a. a. O. S. 719.

10) Esslen, a. a. O. S. 296.

11) W. Gerloff, Die Finanz- und Zollpolitik des Deutschen Reiches, Jena 1913, S. 389 f. „Eine Schädigung der Reichskasse (durch das Einfuhrscheinwesen!) . . . ist offensichtlich."

12) A. Schäffle, Ein Votum gegen den neuesten Zolltarif. Tübingen 1901, S. 18, 22.

13) a. a. O. S. 153.

14) E. Trautvetter, Das neue deutsche Zolltarifrecht, Berlin 1905, S. 197.

15) Hailer, a. a. O. S. 28.

Schüller betont den Prämiencharakter der deutschen Einfuhrscheine ebenfalls, dies sei aber nur eine Folge der durch sie hervorgerufenen Frachtersparnis[16]).

b) Vertreter eines möglichen Prämiencharakters der Einfuhrscheine.

Wohl ebenso verbreitet, wie die Ansicht, daß die Einfuhrscheine immer als Exportprämie wirken müssen, ist die, daß dies nur unter Umständen der Fall zu sein braucht. Selbst bei manchen der bisher angeführten Autoren kann man Stellen finden, die die absoluten Behauptungen etwas einzuschränken geeignet sind.

Meist wird der Fall einer Ausfuhrprämie für gegeben erachtet, wenn die Ausfuhr einer oder mehrerer Getreidearten deren Einfuhr überwiegt. Dies war in Deutschland nach 1906 bei Roggen und Hafer einigemale der Fall. Dies wird übrigens vielfach als eine Folge der Änderung des Einfuhrscheinsystems angesehen[17]).

Dafür tritt besonders Beckmann mehrfach ein. Schon 1911 schreibt er: „Das Einfuhrscheinsystem aber, das grundsätzlich jede Ausfuhr unter den Zollschutz stellt, dehnt die Wirkung der Zölle auf die Mehlausfuhr aus. Damit wird die Ausfuhrvergütung zur reinen Exportprämie", und stellt dann fest, daß die Tatsache, daß Deutschland nicht seinen ganzen Brotgetreidebedarf decken kann, das Vorliegen einer Exportprämie für Roggen und Hafer nicht verhindere[18]). 1914 kommt er zu der Ansicht: „Heute ist die finanzielle Bedeutung wohl allgemein dahin festgelegt, daß die Reichskasse für die Mehrausfuhr einer Getreideart zwar kein damnum emergens, aber lucrum cessans .... erleidet"[19]) und

16) R. Schüller, Schutzzoll und Freihandel, Leipzig 1905, S. 226 Anm.: „Da Deutschland auf die Einfuhr von Getreide angewiesen ist und die Preise damit infolge der Zölle tatsächlich um den vollen Betrag höher sind, als in den Exportstaaten, wirken die Einfuhrscheine nicht an und für sich, sondern durch die Frachtersparnis als Ausfuhrprämien".

17) Vgl. unten S. 26 f. Th. Plaut, Deutsche Handelspolitik, Leipzig und Berlin 1924, S. 97 hält z. B., allerdings ohne nähere Begründung, nach 1906 das Vorliegen einer Exportprämie unbedingt für gegeben, es sei auch vorher nur eine Sache der Definition gewesen, eine solche anzunehmen oder nicht.

18) F. Beckmann, Einfuhrscheinsysteme, a. a. O. S. 87, 89.

19) F. Beckmann, Getreideausfuhrvergütung und nationale Futtermittelbeschaffung (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Bd. 47, Jena 1914) S. 41.

auch 1926 schildert er, wie sich die Einfuhrscheine allmählich zur Exportprämie auswuchsen[20]).

Lexis kommt zu dem Schluß, daß ein Verlust für die Reichskasse in jedem Jahr entstehen werde, in dem die Roggenausfuhr die Roggeneinfuhr überschreite, stimmt also insoweit mit Beckmann überein. Doch glaubt er weiterhin, daß die finanzielle Einbuße des Reiches soviel Millionen Mark betrage als an Zöllen für Futtergerste, Kaffee und Petroleum[21]) mit Roggeneinfuhrscheinen bezahlt worden sei. Der Grund hiefür sei der, daß diese Einfuhr auch stattgefunden habe würde, wenn gar kein Roggen ausgeführt worden wäre[22]).

Borchard findet in seinen Untersuchungen über die Wirkungen der Getreidezölle auf die Getreidepreise, daß 1908 trotz der gewaltigen deutschen Roggenernte die Inlandspreise immer noch über dem Weltmarktpreis standen. Die Erklärung für diese auffällige Erscheinung sei das durch das System der Einfuhrscheine hervorgerufene Bestehen einer Exportprämie für Roggen in Jahren des Überschusses[23]).

Einem anderen Gesetz, nicht dem von 1902, durch das das Einfuhrscheinsystem abgeändert wurde, gibt Ruesch die Schuld, daß die Einfuhrscheine wie eine Art Exportprämie wirken mußten, nämlich dem Börsengesetz von 1896, durch das der Börsenterminhandel verboten wurde und zwar sei diese Wirkung eingetreten infolge dieser Maßnahme in Verbindung mit den niedrigen Inlandspreisen[24]).

Bei relativ niedrigen Inlandspreisen gibt auch Sartorius v. Waltershausen das Bestehen einer Exportprämie zu, nämlich dann, wenn die Differenz zwischen dem deutschen

---

20) F. Beckmann, Art.: „Einfuhrscheine" (Handw. d. Staatsw. 4. Aufl., Bd. 3, Jena 1926) S. 354 f.

21) Der Zoll für letztere Waren konnte nach 1911 nicht mehr mit Getreide-Einfuhrscheinen beglichen werden. Vgl. oben S. 15.

22) W. Lexis, Art. „Identitätsnachweis" (Handw. d. Staatsw. 3. Aufl., Bd. 5, Jena 1910) S. 581. Vgl. dazu K. Diehl, Zur Frage der Getreidezölle, Jena 1911, S. 83 f. „. . . die Zolleinfuhrscheine, die das Reich für die künstlich gesteigerte Roggen- und Haferausfuhr zahlt, gehen dem Reich insoweit verloren, als der Betrag des Zolles für die infolgedessen zollfrei eingehenden Waren ausmacht". Vgl. auch B. Roncador, Wesen und Wirken der Agrarzölle, Jena 1911, S. 135, der allerdings glaubt, daß sich die Ausfuhrprämie auf die Höhe der Zolldifferenz zwischen Roggen und Hafer einerseits, sowie Futtergerste andererseits beschränkt.

23) C. Borchard, Die Wirkungen der Getreidezölle auf die Getreidepreise, Berlin 1913, S. 37.

24) Ruesch, a. a. O. S. 45.

Ausfuhrhafenpreis und dem Weltmarktpreis geringer sei als der Zoll. Allerdings steige auch die Ausfuhr, sobald diese Konjunktur einträte und damit der Inlandspreis bis zu der Höhe, bei der die Prämie verschwinde[25]).

Auch Schönebeck macht die Wirkung der Einfuhrscheine als Exportprämie nicht von dem Überwiegen der Ausfuhr einer bestimmte Getreidegattung abhängig. „Sie würde erst dann gegeben sein, wenn durch Zölle und Einfuhrscheine der Inlandspreis über den Kostenpreis (+ angemessenem Gewinnzuschlag) hinaus gesteigert würde; dies könnte dann eintreten, wenn für längere Zeit der Zoll höher wäre als die Spanne zwischen Weltmarktpreis und inländischem Kostenpreis. Wenn dies aber der Fall sei, so würde die Inlandskonkurrenz die Preise drücken, die Ausfuhr würde verstärkt werden, sodaß sich die Spanne bald wieder erhöhen müsse. Daraus ergebe sich, daß die Behauptung, die Einfuhrscheine wirkten als Exportprämie, im allgemeinen nicht stimme[26]).

c) Verneinung des Prämiencharakters der Einfuhrscheine.

Sartorius v. Waltershausen und Schönebeck sind also praktisch schon fast der Meinung, daß die Einfuhrscheine nicht als Ausfuhrprämien wirken.

Diesen Standpunkt vertrat auch die Reichsregierung 1910. Zwar gab sie zu: „Dagegen kann ein Verlust für die Zollkasse eintreten, sobald das gegen Einfuhrscheine ausgeführte Getreide entweder überhaupt nicht oder durch Einfuhr zollfreier oder niedrigen Sätzen unterliegender Fruchtarten ersetzt wird". Dies käme bei Roggen und Hafer in Betracht. Doch sei der Roggenverbrauch auf Kosten des Weizenverbrauches gestiegen und damit müsse weniger Weizen eingeführt werden. Eine Schädigung der Reichskasse liege also nicht vor[27]).

Zu letzterem Resultat gelangt auch Lusensky — eine kleine Einschränkung ausgenommen — aber gerade mit entgegengesetzter Begründung, nämlich wegen gesteigerter Weizeneinfuhr. Wenn man Roggen und Weizen unter dem Begriff „Brotgetreide" zusammenfasse, wonach sich Roggen beliebig durch Weizen ersetzen lasse, so könne man sogar von einem Gewinn der Reichskasse insofern sprechen,

25) A. Sartorius v. Waltershausen, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1815—1914, Jena 1920, S. 395.

26) v. Schönebeck, Zoll- und Inlandspreis III, Berlin 1928, S. 87, 85 f.

27) Denkschrift der Reichsregierung 1910, a. a. O. S. 20 f., 28.

als der für die erhöhte Roggenausfuhr mehr eingeführte Weizen um 50 Pfg. höher verzollt werde! Allerdings habe der Weizen eine höhere Mehlausbeute. Nur bei Hafermehrausfuhr sei eine Schädigung der Reichskasse gegeben, da die zum Ersatz dafür eingeführte Futtergerste einen viel niedrigeren Zollsatz habe[28]).

Eine Schädigung der Reichskasse verneint besonders Simon, nur mit einer anderen Begründung. Für die nordostdeutsche Landwirtschaft stelle sich freilich nach Einführung der Einfuhrscheine die Sachlage derart, daß sie auch für das nach dem Auslande ausgeführte Getreide den gleichen um den Zollbetrag gesteigerten Preis erhalte, als wenn das Getreide im zollgeschützten Inlande abgesetzt würde, während ohne Einfuhrscheine der Produzent sich beim Export mit dem Weltmarktpreis begnügen müsse. Ob man bei dieser Sachlage in dem Getreide-Einfuhrscheinsystem eine Exportprämie für die Landwirtschaft sehen wolle, sei Sache der Auffassung. Aber der deutsche Produzent erhalte jedenfalls für das ausgeführte Getreide keinen direkten oder indirekten Zuschuß aus der Reichskasse, wenigstens solange nicht, als die eingeführten Mengen Getreide aller Art die ausgeführten überstiegen. Den Vorteil, der der Landwirtschaft aus dem Einfuhrscheinsystem erwachse, zahle allein der Verbraucher im Osten Deutschlands in Gestalt von höheren Getreide- und daher auch Brotpreisen[29]).

2. Die Nutznießer der Prämie.

Gedacht waren die Einfuhrscheine als eine Minderung der Notlage der ostdeutschen Landwirtschaft[30]) und nach dieser Richtung hin dürfte sich nach Ansicht sehr vieler Autoren ihre Wirkung auch bewegt haben[31]).

Darüber hinaus glauben auch manche, daß die Prämie der ganzen deutschen Landwirtschaft zu Gute gekommen sei, z. B. Esslen, nach dem denGetreide erzeugenden Landwirten durch das System der Einfuhrscheine Sondervorzüge zugewendet worden seien[32]), Gerloff[33]) und

28) Lusensky, Deutsche Zoll- und Handelspolitik, a. a. O. S. 60 ff.
29) F. Simon, Die Getreide-Einfuhrscheine, Königsberg 1909, S. 39 f. Simon war Syndikus des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Königsberg.
30) Siehe oben S. 9.
31) Siehe unten S. 33.
32) Esslen, a. a. O. S. 300 f.
33) W. Gerloff, Die deutsche Zoll- und Handelspolitik von der Gründung des Zollvereins bis zum Frieden von Versailles (Glöckners Handelsbücherei, Bd. 55/56, Leipzig 1920) S. 112.

Schäffle, der sogar schreibt, gerade in den Einfuhrscheinen bestehe die „unsichtbare Priorität" des Agrarismus[34]).

Andere wieder sind der Ansicht, daß die in den Einfuhrscheinen liegende Ausfuhrvergütung hauptsächlich vom Getreidehandel eingesteckt worden sei[35]), so besonders Junge, der allerdings meint, daß dies durch die Transportkosten und Geschäftsspesen, die der Exporteur aus ihr bestreiten müsse, zum Teil wieder ausgeglichen würde[36]).

2. Abschnitt.

Die Wirkung der Getreide-Einfuhrscheine auf die Getreidebewegung.

Eine allgemein anerkannte Wirkung der Einführung der Getreide-Einfuhrscheine ist die, daß die Getreideversorgung der deutschen Gegenden, die auf die Zufuhr angewiesen sind, ein ganz anderes Bild bekam. Während bisher der deutsche Nordosten und Osten seine Überschüsse größtenteils nach dem Süden und Westen verfrachtete und in diesen Gebieten die Einfuhr ausländischen Getreides nicht allzu bedeutend war, setzte er von nun an einen großen Teil seiner Ernte im Ausland ab und verkaufte die Einfuhrscheine an die Importeure der Zuschußgebiete, sodaß diese Gebiete in großem Maße mit ausländischen Getreide versorgt wurden.

Der deutsche Binnenhandel mit Getreide erfuhr also eine sehr wesentliche Einschränkung, da der Mehrbedarf des Südens und Westens an Getreide nunmehr größtenteils nicht mehr mit inländischer Ware gedeckt wurde.

Infolge der geringen Getreideverfrachtungen des Ostens nach dem übrigen Deutschland stieg natürlich seine Getreideausfuhr sehr stark, nachdem sie durch die Einführung der hohen Getreidezölle vor der Einführung des Getreide-Einfuhrscheinsystems fast ganz hatte unterbleiben müssen. Auch der Getreideexport im übrigen Deutschland nahm wieder zu[37]). Naturgemäß stieg infolge der Einfüh-

---

34) Schäffle, a. a. O. S. 18.

35) Vgl. auch unten S. 35 f.

36) Junge, a. a. O. S. 61. — Die Ansicht, daß auch die Müllerei Nutznießer der Prämie war, ist seltener. Vgl. unten S. 37 f.

37) Die Zunahme der Getreideausfuhr aus Deutschland seit 1894, die wegen der bis dahin bestehenden hohen Zollsätze fast nicht möglich war, wird trotz der nur wenig früher erfolgten Zollherabsetzung fast ausschließlich der Einführung des Einfuhrscheinsystems zugeschrieben. Als Beispiel sei H. Dade, Die Agrarzölle (Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, 91. Bd., Leipzig 1901) angeführt, der auf S. 63 schreibt: „Für die Ausfuhr von Weizen und Roggen ist bemerkenswert, daß

rung der Einfuhrscheine auch die deutsche Getreideeinfuhr, da ja der deutsche Osten nicht mehr wie bisher einen großen Teil seines Überschusses im übrigen Deutschland absetzte, sondern im Ausland und die deutschen Zuschußgebiete so vom Ausland Getreide beziehen mußten[38]). Durch diese beiden Tatsachen bekam natürlich auch die deutsche Handelsbilanz ein anderes Bild, das leicht zu Täuschungen Anlaß geben konnte.

Gerloff schreibt z. B. darüber, daß die künstlich geförderte Ausfuhr „auch die absolute Zunahme der Einfuhr und Ausfuhr günstiger erscheinen läßt, als sie in Wirklichkeit ist“[39]).

Die 1908 und auch in späteren Jahren eingetretene Tatsache, daß Deutschland in einigen Getreidearten — Roggen und Hafer! — sogar einen Ausfuhrüberschuß hatte, während die Einfuhr von Futtergerste stark zunahm, halten viele Autoren als eine wenn auch ungewollte und unvorhergesehene[40]) Folge der Einfuhrscheine, besonders in ihrer Ausgestaltung seit 1906, in Verbindung mit der ebenfalls 1906 erfolgten Differenzierung des Gerstenzolles. Dieser war vor 1906 einheitlich auf 2.— Mk. festgesetzt, dort wurde er für Malzgerste auf 4.— Mk. erhöht, für „andere Gerste“ also für Gerste zu Futterzwecken auf 1.30 Mk. ermäßigt.

So sagt z. B. Beckmann, daß die Folge der Änderung des Einfuhrsystems von 1906 in Verbindung mit den Zoll-

---

dieselbe, nachdem sie fast ganz aufgehört hatte, seit Aufhebung des Identitätsnachweises . . . in steigendem Maße gewachsen ist“. Vgl. ferner F. Beckmann, Art. „Identitätsnachweis“ (Handw. d. Staatsw., 4. Aufl., Bd. 5, Jena 1923) S. 379. R. van der Borght, Handel und Handelspolitik, Leipzig 1900, S. 463, dann Lotz, a. a. O. S. 131 und Roncador, a. a. O. S. 129.

38) Das Gegenteil einer Getreideeinfuhrsteigerung glaubte Hoffmann, a. a. O. S. 20 1891 voraussehen zu können. Der Grund dafür werde sein, daß bei steigenden Preisen (die nach Hoffmann eine Folge der Aufhebung des Identitätsnachweises sein würden) der „Bedarf“ zurückgehen werde, denn der Handel richte sich nicht nach dem wirklichen Bedarf, sondern nur nach der Nachfrage die zahlen könne.

39) Gerloff, Deutsche Zoll- und Handelspolitik, a. a. O. S. 106.

40) Vgl. z. B. W. Lexis, Art. „Identitätsnachweis“ Handw. d. Staatsw., 1. Aufl., Bd. 4, Jena 1892) S. 555, der glaubte: „In Deutschland würde es sich hauptsächlich um die Ausfuhr von Weizen handeln, neben der noch etwa die Gerste von Bedeutung wäre, während für Roggen außerhalb Deutschlands kein Exportweltmarkt existiert“. Ferner B. Harms, Die Zukunft der deutschen Handelspolitik, Bd. 1, Jena 1925, S. 31: „An diese Folge des Einfuhrscheinsystems (daß nämlich durch es der Roggenhandel aktiv wurde!) hatte bei seiner Einführung kein Mensch gedacht.“

erhöhungen eine vermehrte Ausfuhr von Roggen und Hafer gewesen sei, da dadurch der Export lohnender geworden sei, bei gleichbleibender Einfuhr von Weizen. Die steigende Einfuhr von Futtergerste hätte allerdings nach seiner Ansicht auch so stattgefunden[41]).

Allgemeiner drücken sich Skalweit und Harms aus. Ersterer meint, erst seit Einführung der Getreide-Einfuhrscheine hätte sich Deutschland zu einem Roggenexportland entwickelt[42]) und letzterer spricht davon, daß es eine „eigenartige Folge des Einfuhrscheinsystems" gewesen sei, saß der Roggenhandel aktiv wurde[43]).

Garnicht überzeugt von dieser Wirkung der Einfuhrscheine ist Simon, der 1909 die Exportüberschüsse von Roggen und Hafer für eine vorübergehende Erscheinung hält. Ganz haltlos ist es seiner Ansicht nach, wenn man behauptet, daß die Tatsache, daß der Hafer- und Roggenzoll 5.— Mk., der für Futtergerste nur 1.30 Mk. betrage, „natürlich" dazu führen müsse, daß in sehr weitem Maße Hafer und Roggen ausgeführt werde, der besser zur Viehfütterung gedient hätte. Denn die Verfütterung von Roggen und Hafer sei bei einigen der in Betracht kommenden Tiere überhaupt ausgeschlossen, bei anderen nur in geringem Maße rationell und üblich, sodaß also Futtergerste immer eingeführt werden müsse[44]).

Als unangenehme Folge der durch die Einfuhrscheine gesteigerten Getreideausfuhr wird es vielfach angesehen, daß Deutschland durch sie vom Ausland als Abnehmer abhängig sei.

Dies vertritt z. B. Beckmann[45]), Junge bestätigt es. Letzterer erblickt den größeren Nachteil für Deutschland allerdings darin, daß es nunmehr wegen des erhöhten Bezuges von Weizen und Gerste in erhöhtem Maße vom Ausland als Lieferanten abhänge[46]).

Nach Plaut lebt daher Deutschland bei einem System von Einfuhrscheinen hinsichtlich seines Getreides „von der Hand in den Mund". Dies könnte auch für den Kriegsfall schlimme Folgen haben[47]).

---

41) Beckmann, Art. „Identitätsnachweis", a. a. O. S. 381. vgl. dazu Lexis, Art. „Identitätsnachweis" 1910, a. a. O. S. 581.
42) Skalweit, a. a. O. S. 398.
43) Harms, a. a. O. S. 31.
44) Simon, a. a. O. S. 35 f.
45) Beckmann, Art. „Identitätsnachweis", a. a. O. S. 381.
46) Junge, a. a. O. S. 64, sowie Vorbemerkung.
47) Plaut, a. a. O. S. 98.

Infolge der exportsteigenden Wirkung der Einfuhrscheine ist vielfach auch das Ausland, soweit es daran interessiert ist, gegen die Einfuhrscheine eingestellt. Viele glauben, daß deshalb sogar die eigenen Eingangszölle schwerer behauptet werden können, so z. B. Gotheim[48]).

3. Abschnitt.

Die Wirkung der Getreide-Einfuhrscheine auf die Getreidepreise.

1. Preissteigernde Wirkung der Einfuhrscheine.

Ein weiterer Hauptvorwurf, der dem System der Getreide-Einfuhrscheine gemacht worden ist, ist der, daß durch dasselbe die Getreidepreise höher seien als ohne es. Dadurch werde indirekt natürlich auch das Brot verteuert.

Selbst die Freunde des Systems bestreiten diese Wirkung kaum, betonen aber gleichzeitig, daß dies ja eben gewollt sei, um der notleidenden Landwirtschaft besonders der im Osten, zu helfen.

Eine preissteigernde Wirkung sagte schon Freund 1889 voraus, indem er schreibt, daß die deutschen Getreideproduzenten durch ein Ausfuhrscheinsystem eine künstliche Hebung des Rohstoffimportes wollten „um den Konsumenten um so sicherer das Brot zu verteuern“[49]).

Ziemlich allgemein wird die preissteigernde Wirkung der Einfuhrscheine angesehen als Folge ihrer gewollten Funktion als Kornzollergänzung und zwar habe sich diese Wirkung schon gleich nach ihrer Einführung bemerkbar gemacht[50]).

a) Ausgleichende Wirkung auf die deutschen Getreidepreise.

Die Meinung, daß die Einführung der Einfuhrscheine ausgleichend auf die Getreidepreisbildung der verschiedenen deutschen Gegenden gewirkt habe, gehört eigentlich nur teilweise in einen Abschnitt, in dem von der preissteigernden Wirkung der Einfuhrscheine die Rede sein soll, denn mit diesem Preisausgleich waren ja auch vielfacher Ansicht nach Preissenkungen in einigen deutschen Gebieten ver-

48) Gothein, Brauchen wir Getreidezölle? a. a. O. S. 26 f. Vgl. auch Beckmann, Einfuhrscheinsysteme, a. a. O. S. 156: „Das Einfuhrscheinsystem liefert in seiner jetzigen Form dem Ausland eine vorzügliche Waffe gegen die deutschen Getreidezölle“ ferner Beckmann, Art. „Identitätsnachweis“, a. a. O. S. 381.

49) Freund, a. a. O. S. 77.

50) Anderer Ansicht ist Eichmann, a. a. O. S. 717, der glaubt, daß eine Verteuerung des Brotkorns infolge der Einfuhrscheine erst nach deren Änderung von 1906 eingetreten sei.

bunden. Doch treten letztere im Verhältnis zu den Preissteigerungen in anderen Gebieten stark zurück.

Interessant ist es, daß gerade diese Wirkung der Aufhebung des Identitätsnachweises schon vor 1894 öfters vertreten wurde.

Unter anderen sagten Conrad 1891 sowie Lexis 1892 eine ausgeglichenere Getreidepreisentwicklung in Deutschland voraus, wenn der Identitätsnachweis für Getreide aufgehoben werden würde, letzterer allerdings nur für Weizen. Conrad schrieb 1891: „Der Hauptvorteil würde in einer entsprechenden Preiserhöhung den nordöstlichen Gegenden zufallen .... während in den westdeutschen und süddeutschen Gegenden eine Ermäßigung der Zollwirkung, die sicher in engen Grenzen bliebe, mit Freude zu begrüßen wäre ...“ [51]).

Lexis glaubte voraussehen zu können, daß die Wirkung der Aufhebung des Identitätsnachweises hauptsächlich darin bestehen würde, daß der Weizenpreis in den Ostseeprovinzen etwas erhöht, im westlichen Deutschland aber einigermaßen herabgedrückt würde [52]). 1910 bestätigt Lexis, daß seine Voraussage sich erfüllt hätte, allerdings in weiterem Maße. Er schreibt nämlich, daß es eine Wirkung der Einfuhrscheine gewesen sei, daß sich alle Getreidepreise in Deutschland ausgeglichen hätten [53]).

Diehl stellt die gleiche Tatsache fest und erklärt sie mit der Beseitigung der Ausfuhrerschwerungen, welche mit dem Schutzzollsystem bei den eigenartigen Produktions- und Absatzverhältnissen in Deutschland verbunden seien.

Die Frage, wie man zu dem Einfuhrscheinsystem stehe, laufe also darauf hinaus, wie man zu dem Schutzzollsystem überhaupt stehe. Akzeptiere man die Getreidezölle, so müsse man wegen der preisausgleichenden Wirkung auch die Einfuhrscheine als notwendige Ergänzung des Systems annehmen [54]).

---

51) Conrad, Die Wirkungen der Getreidezölle, a. a. O. S. 491.

52) Lexis, Art.: „Identitätsnachweis“ 1892, a. a. O. S. 555.

53) Lexis, Art.: „Identitätsnachweis“ 1910, a. a. O. S. 580. Vgl. auch Schönebeck, a. a. O. S. 84: „Die Getreidezölle konnten nunmehr (nach Einführung der Einfuhrscheine!) ihren Zweck als Ausgleichszölle ..... voll erfüllen.“

54) Diehl, a. a. O. S. 77, 79. Eine Einschränkung macht Junge, a. a. O. S. 61, denn der Osten produziere über seinen Bedarf hinaus und müsse daher seine Überschüsse außerhalb des Produktionsgebietes unterbringen. Es sei daher trotz der Einfuhrscheine möglich, daß die Getreidepreise im Osten etwas niedriger seien als im übrigen Deutschland.

Einen ähnlichen Standpunkt wie Diehl vertritt Beckmann. Die Einfuhrscheine seien keine besondere Maßnahme, die wie ein Überbau über den Zoll hinausginge und eigene Ziele verfolge[55]). Ein Nachteil dieser Tatsache sei es allerdings, daß dadurch auch die nationale Überproduktion den vollen Zollschutz genieße, obwohl der Zoll für sie gar nicht gedacht gewesen sei[56]).

b) Zollsichernde Wirkung.

Etwas weitergehender noch als die Meinung, daß die Einführung der Getreide-Einfuhrscheine preisausgleichend gewirkt hätte, d. h. daß die Getreidepreise im Osten etwas erhöht, die im Süden und Westen etwas gesenkt worden seien, ist die, daß die Einfuhrscheine es bewirkt hätten, daß der Zoll im Inlandspreis immer voll zur Geltung komme. Genaue Grenzen lassen sich allerdings zwischen diesen beiden Ansichten nicht ziehen, denn wenn die Einfuhrscheine bewirken, daß der Zoll in ganz Deutschland voll in den Getreidepreisen zur Geltung kommt, so wirken sie dadurch auch preisausgleichend.

Schon 1897 glaubte Buchenberger eine Doppelwirkung der Einfuhrscheine — Sicherung der Wirkung des Getreidezolles in allen Gegenden von Deutschland und als Folge davon größere Gleichmäßigkeit der Getreidepreise — erkennen zu können. Er führt diese Wirkung auf eine mit den Einfuhrscheinen gewährte Ausfuhrvergütung zurück[57]).

Auch sonst wird vielfach die Meinung vertreten, daß durch die Einfuhrscheine der Zoll im Inlandspreis voll zur Geltung kommt, so z. B. von Esslen, welcher diese Wirkung der Einfuhrscheine ebenso begründet wie Buchenberger[58]).

---

55) Beckmann, Art. „Einfuhrscheine", a. a. O. S. 354; vgl. auch Beckmann, „Einfuhrscheinsysteme", a. a. O. S. 58.

56) F. Beckmann, Inlandspreis und Weltmarktspreis für Getreide, Getreide- und Mehlausfuhr (Schmollers Jahrbuch 48. Jahrg., Heft 4, München und Leipzig 1924) S. 144.

57) A. Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik mit besonderer Würdigung der kleinen und großen Mittel, Berlin 1897, S. 245.

58) Esslen, a. a. O. S. 296. Vgl. auch Rathgen, Art. „Identitätsnachweis" (Elsters Handw. d. Staatsw. Bd. 2, Jena 1907) S. 114, Gothein Wirkungen des Schutzzollsystems, a. a. O. S. 7 f. S. Jonas, Handelspolitische Interessen der deutschen Ostseestädte 1890—1900, Stuttgart und Berlin 1902, S. 28. K. Ritter, Sind in Deutschland Agrarzölle berechtigt? (Archiv für Sozialw. und Sozialpolitik, Bd. 52, Tübingen 1924) S. 753 und J. Wernicke, Die Mühlenindustrie, Das Interesse Deutschlands an den Handelsverträgen, Einzeldarstellungen, gesammelt von Handelsvertragsverein, Berlin 1901) S. 35, letzterer allerdings mit der Einschränkung: „Soweit nicht das deutsche Getreide viel schlechter ist" . Vgl. zu dieser Einschränkung unten S. 43.

Wenn diese sollsichere Wirkung der Einfuhrscheine richtig ist, so hätten sich bei ihrer Einführung vor allem als Folge davon die Getreidepreise im Osten Deutschlands heben müssen, wo sie bis dahin weit unter Weltmarktpreis plus Zoll gestanden hatten. Diese Preisbewegung hat nun tatsächlich stattgefunden und wird auch größtenteils als eine Folge der Einführung des Einfuhrscheinsystems hingestellt, was ja auch ihr Hauptzweck war[59]).

Hailer hält eine Schädigung der Konsumenten im Osten durch die Einführung des Systems der Einfuhrscheine für gegeben[60]), also müssen damit seiner Ansicht die Getreidepreise dadurch gestiegen sein.

Viel bestimmter drückt sich Brentano aus: „Die Wirkung der Aufhebung des Identitätsnachweises war, daß ... nun auch für die Märkte des Nordens und Ostens Preise gewährleistet wurden, welche durch den Weltmarktpreis und den vollen Betrag des Zolles bestimmt wurden"[61]).

Zu der gleichen Ansicht kommt Simon, welcher noch schätzt, daß unter der Herrschaft des Identitätszwanges das ostdeutsche Getreide gegen unverzolltes ausländisches nur um die Hälfte bis zwei Drittel des Zolles teuerer einstand[62]).

Ruesch gibt für das Steigen der Getreidepreise in den östlichen Provinzen nach Einführung der Einfuhrscheine die Erklärung, daß von da ab rein theoretisch betrachtet die Preise auch damit auf den Weltmarktpreis plus Zoll steigen müßten, denn es werde sicher solange exportiert werden bis dieser Stand erreicht sei. Denn bis dorthin werfe die Ausfuhr infolge der Einfuhrscheine noch einen Übergewinn ab. Die Praxis habe diese Annahme dann auch bestätigt[63]).

Eine andere zollsichernde Wirkung der Einfuhrscheine soll die sein, daß durch sie auch bei guten Inlandsernten die Preise hochgehalten werden[64]), also neben der lokalen auch eine temporäre Ausgleichung.

59) Vgl. dazu oben S. 9, ferner z. B. Lusensky, a. a. O. S. 59: Der Zweck des Einfuhrscheinsystems sei erreicht worden, der gesetzl. Schutzzoll komme nun in den im Osten erzielten Preisen ebenso zum Ausdruck wie im Westen.

60) Hailer, a. a. O. S. 21.

61) Brentano, a. a. O. S. 52 .Vgl. auch Buchenberger, a. a. O. S. 245 und Sartorius v. Waltershausen, a. a. O. S. 394.

62) Simon, a. a. O. S. 20.

63) Ruesch, a. a. O. S. 44.

64) Vgl. z. B. Helfferich, Handelspolitik, Leipzig 1901, S. 92 und Gerloff, Deutsche Zoll- und Handelspolitik, a. a. O. S. 83: „Die Aufhebung des Identitätsnachweises hat die Wirkung gehabt, daß der Zoll fast in allen Gegenden Deutschlands nicht nur bei schlechten und mittleren, sondern auch bei reichen Inlandsernten fast ganz im Getreidepreis zum Ausdruck kommt."

Diese Wirkung hat man nach Beckmann bei der Schaffung des Systems ebenfalls bezweckt und auch erreicht, und man habe ein Schwanken der Getreidepreise, soweit es von nationalen Momenten abhängig sei[65]), dadurch verhindert. Dies dämme auch die Spekulation ein und ermögliche umfangreiche Lokogeschäfte gleich nach der Ernte[66]). Trotzdem beurteilt er diese Wirkung im Ganzen nicht günstig, denn es sei z. B. unnatürlich, daß trotz der sehr guten Inlandsernte 1908 die Getreidepreise 1909 auf eine ungewöhnliche Höhe gestiegen seien, dies liege eben daran, daß die Einfuhrscheine zur Exportprämie geworden seien[67]).

In einem Artikel „Trägt das Ausland den Zoll?" der im Magazin der Wirtschaft erschienen ist, wird sogar behauptet: „Auf dem Gebiete der Getreideproduktion . . . ., wo Kartelle kaum möglich sind und bei einer besonders günstigen Ernte die Inlandspreise jedenfalls gedrückt würden, tritt der Einfuhrschein an die Stelle des Kartells"[68]).

2. Verneinung der preissteigernden Wirkung der Einfuhrscheine.

Die Ansicht, daß die Einfuhrscheine in keiner Weise preissteigernd auf Getreide wirken würden, wird wenig vertreten, da sie mit den statistischen Tatsachen kaum in Einklang gebracht werden kann. In der Denkschrift der Reichsregierung von 1910[69]) wurde dies versucht, aber nur die Feststellung erzielt, daß die Aufhebung des Identitätsnachweises allein Preissteigerungen nicht bewirkt habe. In dem „allein" liegt aber doch, daß den Einfuhrscheinen eine gewisse preissteigernde Wirkung zugeschrieben werden muß.

Staub hat allerdings in entschiedener Weise der Möglichkeit widersprochen, daß die Aufhebung des Identitätsnachweises eine Erhöhung der Getreidepreise verursachen könne — das war aber noch vor ihrer Einführung. Begründet wird diese Ansicht damit, daß die Einfuhr ausländischen Getreides durch Spekulanten und große Mühlen gerade zu der Zeit gefördert werden würde, zu der der Bauer sein Getreide zum Markt bringen müsse. Daher würden die Inlandspreise infolge des Überangebotes sogar gedrückt werden[70]).

---

65) Vgl. dazu unten S. 43 f.
66) Beckmann, Einfuhrscheinsysteme, a. a. O. S. 70, 72 f.
67) Beckmann, Art.: „Identitätsnachweis", a. a. O. S. 379.
68) Magazin der Wirtschaft, 1. Jahrgang Nr. 31 v. 10. 9. 1925, Herausgeber L. Schwarzschild.
69) a. a. O. S. 29.
70) Staub, a. a. O. S. 36.

Vogelstein weist der Einführung der Einfuhrscheine wenigstens keine allzuhohe Bedeutung in Bezug auf die Getreidepreisbildung zu: „Auch vor Aufhebung des Identitätsnachweises hat es unter den fremden Exporteuren und den ostdeutschen Getreidehändlern keine Philantropen gegeben die Getreide importiert hätten, wenn die Preise im Inland nicht die des Auslandes in dem betreffenden Augenblick um den vollen Zollbetrag überstiegen. Da importiert worden ist, muß also diese Bedingung erfüllt worden sein"[71]). Der Fehlschluß dürfte hier der sein, daß Vogelstein die bessere Qualität, besonders den höheren Klebergehalt des ausländischen Getreides nicht berücksichtigt[72]), ferner natürlich die Tatsache, daß Deutschland auch schon vor 1894 ein zuschußbedürftiges Land war.

4. Abschnitt.

Die Wirkung der Getreide-Einfuhrscheine auf Landwirtschaft, Handel und Müllerei.

1. Die Wirkung der Einfuhrscheine auf die Landwirtschaft.

Die preissteigernde Wirkung der Einfuhrscheine kam wohl größtenteils der deutschen Landwirtschaft, besonders der im Osten zu Gute[73]).

So sagt Lotz sogar, der 3.50 Mk. Zoll, voll verteuernd wirkend durch das System der Einfuhrscheine, habe im Osten weit mehr Schutz gewährt, als es der 5.— Mk. Zoll in Jahren reicher Ernte früher vermocht hätte[74]).

Ganz allgemein stellt Jöhlinger fest[75]), die Landwirtschaft habe fast nur Vorteile von dem System der Einfuhrscheine gehabt.

---

71) T. Vogelstein, Die Getreidepreise in Ostdeutschland vor Aufhebung des Identitätsnachweises (Archiv f. Sozialwissenschaften und Sozialpolitik, Bd. 32, Tübingen 1911) S. 825.

Ausführliche Statistiken über die Getreidepreisbewegung vor dem Kriege an inner- und außerdeutschen Märkten sowie über die deutsche Getreideein- und -ausfuhr finden sich in dem zitierten Werk von Borchard.

72) Vgl. dazu unten S. 43.

73) Vgl. auch oben S. 31.

74) Lotz, a. a. O. S. 131.

75) O. Jöhlinger, Die Praxis des Getreidegeschäftes, Berlin 1925, S. 224. — Im Gegensatz dazu sieht Junge, a. a. O. S. 95 einen großen Nachteil für die Landwirtschaft in dem Umstand, daß seiner Ansicht nach durch die Einfuhrscheine die Spekulation eine Anregung erhielt (vgl. im Gegensatz dazu oben S. 32). Für die Landwirtschaft sei es so nur ein Glücksfall, wenn sie ihre Roggenvorräte im richtigen Augenblick verkaufe. Bei Weizen seien die ausgeführten Mengen allerdings zu gering um die Preise beeinflussen zu können.

Als einen dieser Vorteile sieht es Beckmann an, daß der Landwirtschaft besonders durch schnellen Verkauf ihres Getreides nach der Ernte zu angemessenen Preisen gedient sei, da um diese Zeit Bargeld immer besonders nötig sei, und diese angemessenen Preise waren eben nur möglich bei Gewährung von Einfuhrscheinen[76]).

Weiterhin hatte die Einführung auch Wirkungen produktionspolitischer Art zur Folge. Die Anbauflächen für Getreide stiegen, da infolge der höheren Preise nun auch schlechtere Böden in Angriff genommen werden konnten[77]). Die besseren Böden konnten intensiver bewirtschaftet werden, sodaß auch die Hektarerträge eine Steigerung erfuhren. Deshalb stieg auch die deutsche Getreideausfuhr nach Einführung der Einfuhrscheine nicht nur entsprechend der Mehrausfuhr, sondern darüber hinaus.

Als ausschlaggebenden Grund dafür gibt Beckmann an, daß der Einfuhrschein auch der nationalen Überproduktion noch Weltmarktpreis plus Zoll sichere[78]).

Außer dieser Zunahme des Getreideanbaus konnte man, besonders nach der Änderung des Einfuhrscheinsystems von 1906, auch ein Nachlassen des Anbaues von Futtergerste bemerken, dem besonders eine Anbauvermehrung von Roggen gegenüberstand[79]).

Die Beurteilung dieses Umstandes kann von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen.

Ein wirtschaftlicher Vorteil ist es nach Beckmann, daß infolge des Einfuhrscheinsystems „Deutschland den Anbau der hochwertigen Getreidearten: Braugerste und Roggen vorzieht, dagegen die minderwertige Getreideart Futtergerste einführt", denn der deutsche Landwirt könne infolge der höheren Bodenpreise, Löhne und Betriebskosten Futtergerste in größeren Mengen nicht so billig anbauen, wie der russische Landwirt liefern[80]).

---

76) Beckmann, Getreideausfuhrvergütung, a. a. O. S. 49.

77) Vgl. dazu Sartorius v. Waltershausen, a. a. O. S. 395, wonach die landw. Produktion durch die Einfuhrscheine eine starke Anregung gefunden habe.

78) Beckmann, Art.: „Einfuhrscheine", a. a. O. S. 354.

79) Vgl. den Aufsatz „Trägt das Ausland einen Zoll?" im Magazin der Wirtschaft, a. a. O., der von einer künstlichen Anstachelung des Anbaues von Roggen gegenüber dem von Gerste infolge des Systems der Einfuhrscheine spricht. Über den Grund dazu vgl. oben S. 26 f. Diehl, a. a. O. S. 83 glaubt dagegen, daß der Anbau von Roggen (u. Hafer) hauptsächlich zu Ungunsten von Weizen forciert worden ist. Siehe auch Beckmann, Getreideausfuhrvergütung, a. a. O. S. 53.

80) Beckmann, Getreideausfuhrvergütung, a. a. O. S. 45.

Später erwägt er auch die Nachteile des stark gesteigerten Roggenanbaues: Der Roggenanbau sei für Deutschland wohl der produktivste, aber seine übermäßige Ausdehnung führe zu Arbeitsstauungen in kurzen Zwischenräumen bei Staat und Ernte. Dadurch werde die Inlandswirtschaft noch mehr zum Saisonbetrieb, sodaß allgemein betriebswirtschaftliche Gründe für einen Ausgleich sprächen[81]).

2. Die Wirkung der Einfuhrscheine auf den Handel.

Die Wirkung der Einfuhrscheine auf den Getreideaußenhandel ist denkbar günstig, denn es wird ja mehr Getreide ein- und ausgeführt als vor ihrer Einführung[82]).

Die sehr weitgehende Voraussage von Staub allerdings, daß eine Aufhebung des Identitätsnachweises nur im Interesse der Exporthändler liegen würde, fand später in wissenschaftlichen Kreisen kaum noch einen Vertreter[83]).

Rathgen bestätigt zwar, daß dadurch der Außenhandel sehr günstig beeinflußt wurde, doch haben seiner Ansicht nach auch die Getreideproduzenten Vorteile von dieser Maßnahme gehabt[84]).

Wohl aber findet sich die Ansicht einer ausschließlichen Bevorzugung des Außenhandels teilweise bei Äußerungen aus Müllerkreisen, so z. B. in einer 1907 veröffentlichten Denkschrift des ostpreußischen Zweigverbandes des Verbandes deutscher Müller über die Notlage der deutschen Mühlenindustrie[85]). Dort heißt es, daß den Nutzen der durch die Einfuhrscheine „in geradezu erschreckender Weise" erfolgten Exportbegünstigungen lediglich der Zwischenhandel[86]) habe.

Von besonderer Wichtigkeit war die Aufhebung des Identitätsnachweises für die Exporthändler im Osten[87]).

---

81) Beckmann, Art. „Identitätsnachweis", a. a. O. S. 381.

82) Vgl. oben S. 25 f.

83) Staub, a. a. O. S. 35, wo er weiterhin schreibt: „... die Versicherung, damit wäre der Landwirtschaft und den Müllern ebenfalls gedient, ist eitel Wortspiel, denn die Interessen der Händler sind andere als die der Bauern und Müller."

84) Rathgen, a. a. O. S. 114, vgl. auch Sartorius v. Waltershausen, a. a. O. S. 395, der ferner darauf hinweist, daß in Verbindung mit dem Handel auch die Schiffahrt durch die Einführung der Einfuhrscheine ihren Vorteil gefunden habe.

85) Abgedruckt bei Zarnicko, Die wirtschaftl. Lage ostdeutscher Mühlen, Königsberg 1909, S. 14 ff.

86) Wie aus dem Folgenden hervorgeht, ist hier „Zwischenhandel" im Sinne von Exporthandel gemeint.

Dies wurde vielfach schon vorher erkannt und fand eine verschiedenartige Beurteilung.

Laer, der sich gegen die Aufhebung des Identitätsnachweises wendet sagt voraus, daß diese nur den Ostseehändlern zugute kommen würde was ungerecht sei[88]), während Kuhn die Sache von einer anderen Seite ansieht und feststellt, daß der Getreidezoll zusammen mit dem Identitätsnachweis den Handel besonders der Ostseestädte (und auch den von Mannheim!) sehr gehemmt habe, allerdings sei auch bei Einführung von Exportscheinen eine Gefahr für den Handel gegeben infolge der zu erwartenden Preisschwankungen[89]).

Conrad tritt 1894 für Beseitigung des Identitätsnachweises besonders auch deshalb ein, weil dann der überseeische Handel der Ostseestädte, der durch die Zölle fast auf Null reduziert sei, wieder zur Blüte gelangen würde. „Der natürliche Seeweg würde dann wieder in sein Recht eintreten"[90]).

Später bestätigt Gothein, daß das System der Einfuhrscheine für den auf das schwerste geschädigten Handel der Ostseestädte eine Notwendigkeit war[91]) und auch Ruesch meint, daß der deutsche Händler im Osten erst dadurch wieder auf dem Weltmarkt konkurrieren konnte[92]).

Croner schreibt zwar allgemeiner, meint aber doch wohl hauptsächlich den ostdeutschen Handel: „Für den Handel war die Aufhebung (des Identitätsnachweises!) die Befreiung von einer lästigen Fessel, denn es wurde hierdurch möglich, ostdeutsches Getreide auf den Weltmarkt zu werfen, wo es mit Vorliebe zu Mischungen mit anderen Sorten verwertet werden konnte"[93]).

Beckmann schränkt etwas ein, indem er meint, die ostdeutschen Häfen hätten an der Aufhebung des Identitätsnachweises kein so großes Interesse gehabt, als die ostdeutschen Landwirte, denn Danzig z. B. habe auch für gesteigerte Einfuhr auf der Weichsel sein müssen, während nach dem neuen System die Einfuhrzunahme sich nur im Westen bemerkbar machen würde[94]).

87) Vgl. oben S. 25.
88) Laer, a. a. O. S. 40.
89) O. Kuhn, Die Aufhebung des Identitätsnachweises bei der deutschen Getreideausfuhr, Freiburg i. B. 1891, S. 37, 51.
90) J. Conrad, Die Preise des Jahres 1893 in Deutschland und der Einfluß des Zolles auf die Getreidepreise (Jahrbücher f. Nationalökonomie und Stat. III. Folge, Bd. 7, Jena 1894) S. 314.
91) Gothein, Wirkungen des Schutzzollsystems, a. a. O. S. 58.
92) Ruesch, a. a. O. S. 44.
93) Croner, a. a. O. S. 144 f.
94) Beckmann, Art.: „Identitätsnachweis", a. a. O. S. 378.

Für den Binnenhandel war dagegen die Einführung der Einfuhrscheine auch mit Nachteilen verknüpft, besonders deshalb, weil ja der ostdeutsche Getreideüberschuß, der vorher großenteils vom Westen und Süden Deutschlands aufgenommen worden war, nunmehr meist exportiert wurde[95]). Er hatte jetzt beim Einkauf auch den Wettbewerb des Exporthandels auszuhalten, der ihm in manchen Punkten, z. B. an Kapitalkraft überlegen war[96]).

3. Die Wirkungen der Einfuhrscheine auf die Müllerei.

Noch viel uneinheitlicher, als zur Frage der Wirkungen der Einfuhrscheine auf Landwirtschaft und Handel ist die Stellungnahme der Wissenschaft zur Frage ihrer Wirkung auf die Müllerei.

Auch innerhalb dieses Gemerbes herrscht darüber keine einheitliche Auffassung. Dies hängt mit den verschiedenen Interessen der Groß-, Mittel- und Klein- oder Kundenmühlen zusammen, auch mit der Lage der Mühlen an der Grenze oder im inneren Deutschland, in Zuschuß- oder Absatzgebieten usw.

a) Vorteilhafte Wirkung der Einfuhrscheine auf die Müllerei.

Nur Vorteile für die deutsche Müllerei durch die Einführung der Getreide-Einfuhrscheine sieht Schüller, denn sie erhalte dadurch eine Exportprämie in der Höhe der Frachtkosten, welche sie beim Bezuge ausländischen Getreides im Restitutionsverkehr zu tragen hätte[97]).

Besondere Bedeutung mißt Sartorius v. Waltershausen den „Erleichterungen von 1902" zu, durch die auch die Müllerei gefördert worden sei[98]), während Junge im Gegensatz dazu glaubt, daß die Müllerei bis 1906 besser gestellt gewesen sei. Die nach 1906 sich infolge starker Preisschwankungen ergebenden Nachteile seien allerdings durch andere Vorteile wieder aufgehoben worden, besonders durch größere Bewegungsfreiheit in der Wahl des ausländischen Rohmaterials[99]).

---

95) Vgl. oben S. 25.

96) Vgl. z. B. Jöhlinger, a. a. O. S. 224. — Eine ausführliche Stellungnahme zu der Frage der Getreideeinfuhrscheine besonders im Hinblick auf die Interessen des Handels gibt das Sonderheft der Gewerbekammer Dresden „Über die Einschränkungen der Vergünstigungen für die Ausfuhr von Getreide", Dresden 1908.

97) Schüller, a. a. O. S. 226.

98) Sartorius v. Waltershausen, a. a. O. S. 395.

99) Junge, a. a. O. S. 78.

Die Denkschrift der Reichsregierung von 1910 stellt wenigstens fest, daß sich eine nachteilige Wirkung der Einfuhrscheine auf die Müllerei „aus der Statistik" nicht habe nachweisen lassen[100]), eine Behauptung, die übrigens in Müllerkreisen auf starken Widerspruch stieß[101]). Besonders soll nach Ansicht mancher das Einfuhrscheinwesen den großen Ausfuhrmühlen zu Gute gekommen sein.

Eichmann fordert 1908 eine „schonende und vorsichtige Behandlung" der Frage der Neuregelung der Einfuhrscheine auch deshalb, weil „die Ausfuhr von Roggen- und Weizenmehl beeinträchtigt und erschwert werden könnte", beurteilt also die Wirkung der Einfuhrscheine in der Gestaltung von 1906 für die Exportmüllerei günstig[102]).

Holländer stellt zwar allgemein fest, daß das Gesetz von 1894 für die Müllerei „im großen und ganzen Gutes nach sich zog", hatte aber vorher geschrieben, daß sich die exportierende Mühlenindustrie für die Aufhebung des Identitätsnachweises habe aussprechen müssen, während die kleinen Mühlen sich nichts davon versprochen hätten[103]).

Auch Gothein glaubt, daß die Einführung des Einfuhrscheinwesens eine Notwendigkeit war, wenn „die Ausfuhrtätigkeit der Mühlenindustrie vor dem Ruin bewahrt bleiben sollte"[104]). Als Grund dafür gibt er schon in einer früheren Schrift an, daß dadurch das Auslandsgetreide verbilligt wurde, das die Exportmühlen unbedingt benötigen[105]).

Beckmann sieht mit der dadurch nach seiner Ansicht erfolgten Bevorzugung der Ausfuhrmüllerei gleichzeitig auch eine Schädigung der Kleinmüller. Das Einfuhrscheinsystem habe den Kampf der kleinen Mühlen gegen die großen Mühlen und die ausländische Konkurrenz erschwert[106]).

und Ausfuhrmüllerei besonders günstig war. Schon

b) Nachteilige Wirkung der Einfuhrscheine auf die Müllerei.

Im Gegensatz zu den vorgenannten Autoren glauben andere, daß gerade der Zustand bis 1894 für die Groß-

100) Denkschrift d. Reichsregierung, a. a. O. S. 37.

101) Vgl. die scharfe Kritik dieses Satzes durch den Hauptgeschäftsführer des Verbandes Deutscher Müller, H. Schlüter, in seiner Schrift „Fünfzig Jahre im Dienste der deutschen Müllerei", Berlin 1920, S. 203.

102) Eichmann, a. a. O. S. 723 f.

103) L. Holländer, Die Lage der deutschen Mühlenindustrie unter dem Einfluß der Handelspolitik 1879 -1897 (Münchener volksw. Studien, 29. Stück, Stuttgart 1898) S. 43 f.

104) Gothein, Wirkungen des Schutzzollsystems, a. a. O. S. 58.

105) Gothein, Der deutsche Außenhandel, Berlin 1901, S. 104.

106) Beckmann, Einfuhrscheinsysteme, a. a. O. S. 103.

Kuhn schreibt 1891, daß gerade die Getreidezölle in Verbindung mit dem Identitätsnachweis zu einer Monopolstellung der großen Mühlen, besonders im Norden geführt hätten „daß die Aufhebung des Identitätsnachweises hier eine wesentliche Abhilfe schaffen würde, ist zweifellos“[107]). Man muß sich dabei vergegenwärtigen, daß damals die Müllerei eine Ausnahmestellung insoferne innehatte, als der Identitätsnachweis für Mehl ja schon 1882 bedeutend erleichtert worden war[108]). Aus dem gleichen Grunde kommt auch Struck zu dem Ergebnis, daß hauptsächlich die zollpolitischen Maßnahmen bis 1894 die Entwicklung der Großmüllerei gefördert hätten[109]).

Wernicke, der allerdings als Syndikus des Vereins deutscher Handelsmüller als Partei anzusprechen ist[110]), glaubt an eine Behinderung des Mehlexportes je mehr sich der durch die Getreideeinfuhrscheine begünstigte Getreideexport heben würde[111]).

Der Hauptvorwurf, den die deutsche Müllerei als Ganzes dem Getreide-Einfuhrscheinwesen macht, ist der, daß durch dasselbe zu ihrem Schaden der inländische Getreidemarkt, besonders in den Grenzgebieten oft entblößt werde[112]). Daß dieser Vorwurf seine Berechtigung habe, wird der Mühlenindustrie vielfach bestätigt und teils verurteilt, teils als notwendiges Übel angesehen.

So schreibt z. B. Jöhlinger: „Die Mühlenindustrie .... hat ebenfalls nur Nachteile von den Getreide-Einfuhrscheinen . . .“ und begründet dies damit, daß ihr die notwendigen Rohstoffe „vor den Toren weg entzogen wurden“. Dafür führt er als Beispiel an, daß u. a. die „Königsberger Walzenmühle“ die mitten in einem Roggenproduktionsgebiet liege, im Juli und August 1907 und vor der Ernte 1908 infolge von Warenmangel ihren Betrieb habe stillegen müssen. Außerdem sei gerade das gute, mahlfähige Getreide ins Ausland gegangen. Die Erleichterung des Mehlexportes sei dem gegenüber nur ein geringer Vorteil gewesen[113]).

107) Kuhn, a. a. O. S. 37.
108) Vgl. oben S. 9.
109) O. Struck, Groß- und Kleinbetrieb in der deutschen Getreidemüllerei, Greifswald 1911, S. 56.
110) Im Verein Deutscher Handelsmüller sind die meisten deutschen Großmühlen zusammengeschlossen!
111) Wernicke, a. a. O. S. 37. Auch nach Brentano, a. a. O. S. 52 f. bekämpfen die Müller die Einfuhrscheine, weil sie eine Konkurrenz der Getreideausfuhr mit ihrer Mehlausfuhr fürchteten.
112) Vgl. Schlüter, a. a. O. S. 209, Zarnicko, a. a. O. S. 11, 15.
113) Jöhlinger, a. a. O. S. 225 f.

Luther sieht die Ursache für diesen Warenmangel in dem Prämiencharakter der Einfuhrscheine besonders seit 1906[114]).

Mit der Einschränkung, daß dies im wesentlichen nur für die ostdeutsche Müllerei gelte, gibt auch Beckmann, der 1911 das Einfuhrscheinsystem verteidigt, eine Schädigung der Müllerei durch dasselbe zu und sieht darin eine „Schattenseite des Systems". Der Grund für die starke Getreideausfuhr nach der Ernte sei der, daß der Osten sein Getreide nicht aufspeichern könne und warten, bis der langsame Konsum der Binnenmühlen darauf zurückgreife[115]).

Selbst die Denkschrift der Reichsregierung von 1910 erklärt es als „nach den gemachten Wahrnehmungen nicht ausgeschlossen, daß Mühlenbetriebe, die in Grenzgebieten mit starker Ausfuhr liegen, in einzelnen Monaten in die Lage kommen können, Rohstoffe nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen . . . Preisen zu erhalten" und dies könne, wenigstens teilweise, als eine Wirkung des Einfuhrscheinsystems angesehen werden[116]).

Eine sehr schädliche Wirkung des Einfuhrscheinsystems für die deutsche Müllerei wäre es auch, wenn es richtig ist, daß durch dasselbe die ausländischen Mühlen begünstigt werden, da diesen damit der Export nach Deutschland naturgemäß erleichtert wird, bezw. den deutschen Mühlen der Export ins Ausland sowie der Absatz im Inland erschwert.

Dieser Ansicht ist z. B. Beckmann, der 1911 schreibt: „Ein Kranz russischer Mühlen lagert um Ostdeutschland herum, bezieht billiges deutsches Getreide (billig infolge der Einfuhrscheine!) konkurriert auf dem russischen Markt das deutsche Mehl nieder"[117]).

---

114) G. Luther, Die technische und wirtschaftliche Entwicklung des deutschen Mühlengewerbes im 19. Jahrhundert. Leipzig 1909, S. 125: Mit Ablauf des Jahres 1906 sei eines schon klar erwiesen gewesen: „Die mit den hohen Getreidezöllen verbundenen hohen Zollrückvergütungen für Getreide haben eine stark gesteigerte Ausfuhr deutschen Getreides hervorgerufen und zwar gleich in solchem Grade, daß die mittel- und ostdeutschen Müller in eine äußerst schwierige Lage gesetzt wurden: es war ihnen unmöglich, die zur Vermahlung benötigten Getreidemengen in genügendem Umfang zu beschaffen; sie hatten wochenlang und teilweise Monate hindurch kein Mahlgut und erlitten natürlich die unangenehmsten Verluste." Vgl. auch Junge, a. a. O. S. 93 u. Lusensky, Zoll- und Handelspolitik, a. a. O. S. 59 f.

115) Beckmann, Einfuhrscheinsysteme, a. a. O. S. 76 f.

116) a. a. O. S. 36.

117) Beckmann, Einfuhrscheinsystem, a. a. O. S. 78.

Das wäre also ein Schaden nur für die Mehlausfuhr, 1914 aber geht er weiter, indem er behauptet, daß die russischen Grenzmühlen infolge des Einfuhrscheinsystems den deutschen Roggen billiger kaufen und mit der zollfrei zurückgelieferten Kleie den deutschen Müller auf dem heimischen Markt niederkonkurrieren könnten. Diese Kleie sei mit Mehl besetzt, das ausgesiebt werden könne, was einer versteckten zollfreien Mehleinfuhr gleichkäme. Obendrein nähme so die Auslandsmüllerei der heimischen die Ware auf eigenem Markte weg[118]).

Auch Brentano schreibt, daß auf Grund des durch das Einfuhrscheinsystem hervorgerufenen Schleuderns von deutschem Getreide auf den polnischen Markt in Polen dicht an der Grenze zahlreiche Mühlen enstanden seien, welche mit billigem deutschen Roggen arbeiteten und die Kleie zollfrei nach Deutschland einführten, zum Schaden der deutschen Müllerei[119]).

Viele Autoren, die eine Schädigung der Müllerei durch das Einfuhrscheinwesen zu erkennen glauben, auch solche, die an und für sich das System verteidigen, warnen die Müllerei aber auch gleichzeitig, dessen Aufhebung zu erstreben, da damit gerechterweise auch die Erleichterung des Identitätsnachweises für die Müllerei fallen müßte, obwohl diese teilweise schon vor der Einführung der Getreide-Einfuhrscheine bestanden hatte[120]).

Schon 1892 schreibt Tröltsch, daß er es warm begrüßen würde, wenn durch die allgemeine Befreiung des Absatzes nordostdeutschen Getreides die Getreideausfuhr mit dem Mehlexport gleichgestellt würde wie es vor 1879 gewesen sei[121]), und Hoffmann 1891, daß die Landwirte die Aufhebung des Identitätsnachweises auch für Getreide forderten, um die ungerechte Bevorzugung der Mühlen auszugleichen[122]).

In der Denkschrift der Reichsregierung von 1910 heißt es, bei Wiedereinführung des Identitätsnachweises für Brotgetreide wäre es nur folgerichtig, auch die Erleichte-

118) Beckmann, Getreideausfuhrvergütung, a. a. O. S. 49.
119) Brentano, a. a. O. S. 58.
120) Vgl. oben S. 17, wo ein ähnlicher Tatbestand der jüngsten Zeit angeführt ist.
121) Tröltsch, a. a. O. S. 725.
122) Hoffmann, a. a. O. S. 8f. Vgl. auch Schönebeck, a. a. O. S. 41, wonach die Landwirte drohten, für den Fall der Ablehnung der Getreide-Einfuhrscheine auch die Beseitigung der Erleichterung des Identitätsnachweises für die Ausfuhrmühlen zu erzwingen.

rungen für die Müllerei fallen zu lassen[123]) und Beckmann spricht aus diesem Grunde davon, daß dies ein „Danaergeschenk" für die Müllerei wäre[124]).

5. Abschnitt.

Einschränkungen der Wirkungen der Getreide-Einfuhrscheine.

Vielfach wird bei den Untersuchungen über die Wirkungen der Getreide-Einfuhrscheine nicht oder nicht genügend berücksichtigt, daß noch viele andere Umstände den Getreidepreis, Getreideexport usw. beeinflussen. Einige der wichtigsten davon seien im folgenden aufgeführt.

1. Innerhalb des Zollsystems.

Zunächst sind die Wirkungen der Einfuhrscheine natürlich von der Höhe der Getreidezölle abhängig.

Höhere Zölle — höhere Rückvergütungen — höhere Ausfuhr, so folgert z. B. Wernicke[125]) da er die Einfuhrscheine als Ausfuhrprämien ansieht, auch Roncador kommt zu dem Schluß, daß der Exporteur bei höheren Zöllen einen höheren Gewinn erzielt[126]).

Junge glaubt sogar, der Exportanreiz für Getreide liege überhaupt nicht am System der Einfuhrscheine, sondern nur an der Höhe der Getreidezölle[127]).

Sehr wichtig sind auch die Differenzen in der Zollhöhe der einzelnen Getreidearten.

So ist z. B. das Ergebnis der Untersuchungen von Dade die Forderung einer größeren Differenzierung von Weizen- und Roggenzoll, wovon er sich hauptsächlich eine günstige Wirkung auf die Preisgestaltung des Getreides verspricht[128]).

Nach Esslen wirkten die Einfuhrscheine vor dem Kriege nur deshalb als offene Prämie, weil die Zollsätze für die verschiedenen Getreidearten nicht gleich hohe gewesen

123) a. a. O. S. 39 f.

124) Beckmann, Einfuhrscheinsysteme, a. a. O. S. 112.
Über die Stellung der deutschen Müllerei im Osten zur Frage der Einfuhrscheine vgl. besonders noch die schon zitierte Schrift von Zarnicko, der Mühlerbesitzer in Heiligenbeil war. Eine ausführliche Darstellung der Stellungnahme des Verbandes Deutscher Müller, in dem die mittleren Handelsmühlen zusammengeschlossen sind, findet sich in der Schrift von dessen langjährigem Geschäftsführer H. Schlüter, a. a. O. S. 189—221.

125) Wernicke, a. a. O. S. 37.

126) Roncador, a. a. O. S. 132.

127) Junge, a. a. O. S. 63 f.

128) Dade, a. a. O. S. 63. Als Gegenstand gegen diese Forderungen führt Holländer, a. a. O. S. 33 an, daß der Produzent in Gegenden mit ärmeren Böden mehr geschützt werden müsse.

seien, also namentlich mit den Getreidezolldifferenzierungen von 1906[129]) und auch Gerloff stellt fest, daß der Reichskasse keine wesentlichen Schädigungen entstanden sind, als die Zollsätze für die einzelnen Getreidearten annähernd gleich hoch waren[130]).

Roncandor schlägt eine Herabsetzung des Haferzolles vor, wenn Verluste der Reichskasse vermieden werden sollten[131]).

2. Außerhalb des Zollsystems.

Auch verschiedene Umstände, die außerhalb des Zollsystems liegen, darf man bei Betrachtungen über die Wirkungen der Einfuhrscheine nicht außer Acht lassen.

Da ist z. B. bei der Preisbildung auch die Qualität des deutschen Getreides von großer Bedeutung, die besonders bei Weizen von der des Auslandsgetreides oft erheblich abweicht[132]). Ritter sagt darüber z. B., daß eine große Fehlerquelle bei Getreidepreisvergleichungen in der Vernachlässigung der Berücksichtigung des Qualitätsunterschiedes zwischen deutschem und ausländischem Getreide läge. Man pflege außerhalb der Fachkreise meist Weizen gleich Weizen zu setzen, vergesse aber, daß der Handel sehr wohl zwischen den einzelnen Weizenarten unterscheide und den Preis danach bemesse. Infolge der ungünstigeren natürlichen Produktionsbedingungen sei die Qualität des deutschen Getreides in der Regel geringer als die des ausländischen[133]).

Vogelstein ist ähnlicher Ansicht und betont auch gleichzeitig die Wichtigkeit der Annahme eines richtigen Wertverhältnisses zwischen den einzelnen Getreidesorten, das stets schwanke[134]).

Roncador sieht die Gründe für die Mehrausfuhr von Roggen und Hafer nach 1906 nicht nur in dem Einfuhrscheingesetz, sondern hält u. a. auch für möglich; Umstellung des Konsums auf Weizen, geringere Verfütterung infolge guter Qualität, Gunst der Witterung und reiche Ernten[135]).

---

129) Esslen, a. a. O. S. 184.
130) Gerloff, Deutsche Zoll- und Handelspolitik, a. a. O. S. 83 f.
131) Roncador, a. a. O. S. 137.
132) Vgl. dazu auch oben S. 11, 30.
133) K. Ritter, Die Notwendigkeit von Agrarzöllen in neuer Beweisführung (Agrarpol. Aufsätze u. Schriften, 4. Bd., Berlin 1925) S. 48 f.
134) Vogelstein, a. a. O. S. 828.
135) Roncador, a. a. O. S. 131 f.

Letzterer Punkt, der Ausfall der Ernten im In- und Ausland ist natürlich bei der Preisbildung des Getreides auch von entscheidender Bedeutung.

Dann spielt u. a. auch der Frachtenmarkt eine Rolle, so war in den letzten Jahren der große englische Bergarbeiterstreik und die dadurch wegen der Notwendigkeit großer Kohlenverschiffungen nach England bedingten Erhöhung der Seefrachten die Hauptursache einer starken Getreidehausse in Nordamerika und auch in Deutschland, wie ja überhaupt der deutsche Getreidemarkt in großem Maße eine Abhängigkeit von den großen Weltgetreidemärkten zeigt.

2. Kapitel.

Vorschläge für eine andere Gestaltung des Getreide-Einfuhrscheinsystems.

So verschiedenartig, wie die Meinungen über die Wirkungen der Einfuhrscheine sind, sind auch die Vorschläge, die eine Änderung bezw. Verbesserung des Systems bezwecken.

Sehr erschwert wird eine glückliche Lösung des Problems dadurch, daß die mannigfaltigsten Interessen ineinandergreifen, die des Reiches, die der Konsumenten und die wichtiger Erwerbszweige.

Treffend drückt dies Beckmann aus: „Das Problem der Reform (der Einfuhrscheine!) ist eine ungemein schwierige Frage. Es werden nicht einseitig agrarische Interessen berührt, sondern auch die des Handels und der Müllerei; ein Hinwegsetzen über die Interessen dieser beiden Gruppen ist nicht berechtigt, gleichmäßigere Berücksichtigung aller Erwerbsgruppen wiederum erschwert eine befriedigende Lösung; die Verquickung mit den Konsumenteninteressen kompliziert vollends die Materie“ [1]).

1. Abschnitt.

Beschränkung der Anrechnungsfähigkeit der Getreide-Einfuhrscheine auf Getreide.

Bis 1906 konnten die Getreide-Einfuhrscheine bekanntlich bei der Zollzahlung von verschiedenen Waren angerechnet werden, bis 1912 noch bei der von Kaffee und Petroleum.

Die Frage, ob heute eine Wiedereinführung letzterer Bestimmung zweckmäßig wäre, wird in den neueren Erörte-

1) Beckmann, Einfuhrscheinsysteme, a. a. O. S. 126.

rungen wenig berührt, da dieses Problem aber früher ziemlich eifrig diskutiert wurde, seien einige Meinungne darüber wiedergegeben.

Der Zweck dieser Bestimmung war, eine Entwertung der Einfuhrscheine zu verhindern, doch konnte dies nach allgemeiner Ansicht auch ohne sie nicht eintreten, solange Deutschland ein getreidezuschußbedürftiges Land sei.

Trotz ihrer Bedeutungslosigkeit wurde vor 1912 vielfach die Abschaffung dieser Bestimmung gefordert, aber nur, um den Gegnern des Einfuhrscheinwesens ein Agitationsmittel zu entziehen, das auf die ungebildete Masse Eindruck machen mußte.

So schreibt Simon 1909, daß es keine Schwierigkeiten bereiten und auch keine Unterwertigkeit der Einfuhrscheine bewirken könne, wenn deren Verwendung zur Zollentrichtung für andere Waren als Getreide ausgeschlossen würde, da der Zollbetrag, auf den das Reich für die Getreideausfuhr Anspruch habe, die Werte der ausgestellten Einfuhrscheine um vieles übersteige, und hält es nur für „politisch zweckmäßig" diese Bestimmung abzuschaffen[2]).

Beckmann drückt sich 1911 noch schärfer aus, indem er meint, daß die zum Zweck der Vollwertigkeit der Einfuhrscheine getroffene Bestimmung, daß sie zur Verzollung anderer Waren dienen könnten, unnötig und überflüssig sei[3]). Sie wirke nur aufreizend und habe manche Verwirrung angeregt[4]).

Skalweit bestätigt 1924 die Richtigkeit dieser Ansichten. Die 1912 erfolgte Beschränkung der Verwertbarkeit der Einfuhrscheine nur auf Getreide sei nur darauf zurückzuführen, daß man der öffentlichen Meinung ein Zugeständnis machen wollte, welche in den Einfuhrscheinen eine Exportprämierung des deutschen Roggens sah. Doch sei diese Beschränkung eine Maßnahme gewesen, „die aber die erstrebte Wirkung nicht haben konnte, weil bei dem großen Einfuhrbedarf an Weizen und Gerste die bei der Roggenausfuhr ausgestellten Einfuhrscheine ihre Kursfähigkeit nach wie vor behielten"[5]).

---

2) Simon, a. a. O. S. 44 f., 46 f.

3) Vgl. dazu auch Junge, a. a. O. S. 123.

4) Beckmann, Einfuhrscheinsysteme, a. a. O. S. 88.
Auch Roncador, a. a. O. S. 147 spricht sich 1911 für die Aufhebung der Anrechnungsfähigkeit von Kaffee und Petroleum aus. Diese Bestimmung spiele zwar fast keine Rolle, liefere aber den Gegnern der Einfuhrscheine Gegengründe.

5) Skalweit, a. a. O. S. 403 f.

2. Abschnitt.

Beschränkung der Anrechnungsfähigkeit auf einzelne Getreidesorten.

Die Forderung, daß die für die Ausfuhr von Brotgetreide erteilten Einfuhrscheine nur zur Zollzahlung bei der Brotgetreideeinfuhr verwendet werden dürften und entsprechendes auch für Futtergetreide, tauchte vereinzelt auf, besonders in Müllerkreisen[6]).

Die Denkschrift der Reichsregierung von 1910 berichtet über einen entsprechenden Antrag des Vereins deutscher Handelsmüller und fügt hinzu, daß dadurch eine wesentliche Einschränkung der Ausfuhr nicht zu erzielen wäre[7]).

Beckmann schreibt über die mutmaßliche Wirkung dieses Antrags, daß es bezeichnend sei, daß dieser Vorschlag zuerst von der Müllerei gekommen sei. Da diese hauptsächlich unter der Entblößung des Inlandsmarktes von Inlandsgetreide zu leiden habe, hoffe sie den Abfluß des Getreides durch diese Bestimmung zeitweise zu erschweren; „und in ähnlicher Richtung dürfte die Wirkung auch liegen"[8]).

Von viel größerer Bedeutung sind die Änderungsvorschläge, die darauf hinzielen, daß bei der Anrechnungsmöglichkeit der Einfuhrscheine die Getreideidentität gewahrt bleiben solle, d. h. daß man mit Scheinen, die man z. B. bei der Roggenausfuhr erhalte, nur wieder Roggen einführen könne; sowie ein Zwischenlösungsversuch.

Dies wird man umsomehr verstehen, wenn man bedenkt, daß ja das Einfuhrscheinsystem erst wieder seit der Änderung von 1906 in starkem Maße bekämpft wurde, nachdem sich die Kämpfe um seine Einführung abgeebbt hatten[9]).

Wohl schreibt Junge, daß auch vor 1906 die Getreideidentität leicht hätte umgangen werden können und zwar auf dem Umweg über einen Verkauf der Scheine und Barzahlung des Zolles[10]), doch messen viele Autoren der Ände-

---

6) Vgl. z. B. Zarnicko, S. 10 f., wo einige dringende Anträge der ostdeutschen Müllerei vom März 1909 abgedruckt sind, unter 1): „Der Reichstag wolle beschließen, daß die Zollrückgewährung, sog. Einfuhrscheine, welche für Brotgetreideausfuhr nach dem Ausland erteilt werden, auch für Brotgetreideeinfuhr in Anrechnung gebracht werden . . ." ferner unten S. 57.

7) a. a. O. S. 42 f.

8) Beckmann, Einfuhrscheinsysteme, a. a. O. S. 111.

9) Vgl. dazu z. B. Schönebeck, a. a. O. S. 89.

10) Junge, a. a. O. S. 50 f. Dies ist natürlich richtig, doch ist die Wirkung der Getreideidentität ja eben die, daß z. B. der Roggenexpor-

rung eben doch eine große Bedeutung zu, besonders für die Roggenausfuhr.

Nach Roncador würde eine Wiedereinführung der Getreideidentität einer Aufhebung des Zolles für Roggen fast gleichkommen und dies wäre eine große Härte[11]).

Die Wirkung dieser Benachteiligung von Hafer und besonders von Roggen würde nach Simon die sein, daß der Weizenbau stärker betrieben werden würde. „Das hieße die Landwirtschaft unter Mißachtung der klimatischen und Bodenverhältnisse geradezu auf irrationellen Betrieb drängen". Für Roggen und Hafer würde dadurch de facto der Identitätsnachweis wieder eingeführt werden[12]).

Nicht ganz soweit geht die Denkschrift der Reichsregierung von 1910, doch glaubt auch sie als voraussichtliche Wirkung der Änderung einen Rückgang des Wertes der Einfuhrscheine erkennen zu können, was eine Zunahme der Spekulation und verstärkte Zunahme der Einfuhr im Süden und Südwesten zur Folge haben würde[13]).

Wesentlich günstiger beurteilt Beckmann die Einschränkung. Ihre Folge würde die sein, daß dann für die Mehrausfuhr in einer Getreideart keine Ausfuhrvergütung mehr gezahlt werden würde. Die fallenden Roggenpreise würden dann den Inlandskonsum verschieben und die Mehrausfuhr kompensieren[14]). Dies hätte, wie er 1923 schreibt, eine günstige Wirkung für die Landwirtschaft haben müssen, die seit 1906 noch mehr als bis dahin Saisonbetrieb geworden sei[15]).

Als das beste, ja als das allein mögliche Mittel, um mit den Einfuhrscheinen die besten Wirkungen zu erzielen, bezeichnet er 1911 die Einschränkung der Gültigkeit der Einfuhrscheine für Roggen und Hafer auf die Einfuhr dieser Getreidearten, da dann nur die Mehrausfuhr getroffen werden würde[16]).

---

teur, der seinen Schein verkaufen will, dies nur mit einem größeren Abschlag tun kann, da wenig Roggen eingeführt wird und daher die Nachfrage nach Roggen-Einfuhrscheinen nicht allzu groß sein wird. Das sollte durch die Aufhebung der Getreideidentität vermieden werden.

11) Roncador, a. a. O. S. 140 f.

12) Simon, a. a. O. S. 49.

13) a. a. O. S. 41.

14) Beckmann, Einfuhrscheinsysteme, a. a. O. S. 114 f.

15) Beckmann, Art.: „Identitätsnachweis", a. a. O. S. 381, vgl. oben S. 35.

16) Beckmann, Einfuhrscheinsysteme, a. a. O. S. 162.

Auch Diehl, a. a. O. S. 84 f. hält diesen Vorschlag für sehr erwägenswert, denn mit dem dadurch bewirkten Sinken des Wertes der Roggen- und Hafer-Einfuhrscheine würde auch die Mehrausfuhr in

3. Abschnitt.

Sonstige Beschränkung der Einfuhrscheine.

Die allgemeine Ansicht vor dem Kriege, besonders aber vor 1912[17]) war, daß eine Verkürzung der Geltungsdauer der Einfuhrscheine, wenigstens eine solche bis auf drei Monate, deren Wirkung nicht ändern würde, ja Beckmann glaubt 1911 sogar eine Preissteigerung der Einfuhrscheine erwarten zu können, wenn im Rahmen ihrer Ausgestaltung von 1906 die Umlaufzeit von 6 auf 3 Monate herabgesetzt werden würde, wie es teilweise gefordert wurde, da dann der Diskontabzug noch geringer sein würde. Höchstens zusammen mit der Streichung von Kaffee und Petroleum aus der Liste der anrechnungsfähigen Waren sei zu erwarten, daß dadurch die Ausfuhr im Osten, besonders kurz nach der Ernte gehemmt werde und so würde gerade die geschädigt, denen die Einfuhrscheine nützen sollten[18]).

Simon legt der Verkürzung der Geltungsdauer der Einfuhrscheine auch erst zusammen mit einer andren Maßregel Bedeutung bei, nämlich mit der Einführung der Getreideidentität, doch solange der Einfuhrschein zur Zollentrichtung für jede beliebige Getreidegattung verwendet werden könne, sei die Frage, ob seine Gültigkeitsdauer 6 Monate oder weniger betrage, für alle Beteiligten, also auch für die Gegner des Getreide-Einfuhrscheines, ohne Bedeuung[19]).

Selbst eine Herabsetzung auf 2 Monate hätte nach der Denkschrift der Regierung von 1910 ohne andere Maßnahmen nur geringe Bedeutung[20]).

Eine Herabsetzung der Gültigkeitsdauer in dem Augenblick, wo die Ausfuhr einer Getreidegattung zu überwiegen beginnt, also dann, wenn eine Einschränkung am ehesten am Platze sei, würde nach Junge zu große Unsicherheiten bringen.

Das einzig richtige wäre seiner Ansicht nach, in diesem Moment eine Herabsetzung des Wertes der Einfuhrscheine eintreten zu lassen. Nur dann sollten die Scheine voll angerechnet werden, wenn sie zur Begleichung des Zollgefälles derselben Warengattung, auf die sie aus-

---

diesen Getreidearten verschwinden und damit der Reichskasse erhebliche Verluste erspart bleiben. Vgl. dazu oben S. 27.

17) Vgl. oben S. 15.

18) Beckmann, Einfuhrscheinsysteme, a. a. O. S. 106 f.

19) Simon, a. a. O. S. 50.

20) a. a. O. S. 40.

gestellt sind, verwendet werden würden. Dies würde seiner Ansicht nach dazu führen, die Ausfuhr von Roggen gleichmäßiger zu gestalten, da der Handel bei schnellem Abstoßen der Ernte Entwertung der Scheine befürchten müsse[21]).

Um dem Umstand vorzubeugen, daß geringwertiges heimisches Getreide zu dem Zweck ausgeführt werden könnte, um hochwertiges ausländisches Getreide zollfrei hereinzulassen, forderte der Verfasser des Aufsatzes, „Aufhebung des Identitätsnachweises bei Getreideein- und -ausfuhr" schon vor der Einführung der Einfuhrscheine eine bestimmte Mindestqualität des Getreides bei der Ausfuhr. Er versprach sich davon günstige Wirkungen, denn dann würde die Qualität des deutschen Anbaues nicht durch Quantität ersetzt werden[22]).

Ein anderer Vorschlag, der wissenschaftlich nie ernstlich erörtert wurde, lief auf eine Beschränkung der Geltung der Einfuhrscheine auf den Ausstellungsbezirk hinaus. Das wäre aber unsinnig, denn diese Bestimmung würde ja gerade die Bezirke treffen, zu deren Gunsten das Einfuhrscheinsystem überhaupt eingeführt wurde[23]).

Auch eine lokale Aufhebung der Einfuhrscheine für die Teile des Reiches, die nicht über den eigenen Bedarf hinaus produzieren, wie es süddeutsche Bäcker und Müller vorschlugen, würde gerade den Osten treffen, da er seine Einfuhrscheine ja dann nicht absetzen könnte[24]).

Ein Mittel, das in neuester Zeit angewandt wurde[25]), um die Entblößung des deutschen Getreidemarktes, besonders

---

21) Junge, a. a. O. S. 123, 125 f.
Eichmann, a. a. O. S. 724 kommt 1908 auch zu dem Vorschlag einer Wertherabsetzung der Einfuhrscheine und zwar sei es am besten, die Einfuhrscheine nur in Höhe der früheren Zollsätze auszustellen, also der Sätze vor 1906.
Nach Beckmann, Einfuhrscheinsysteme, a. a. O. S. 122 würde dagegen eine Herabsetzung des Nominalbetrages der Einfuhrscheine deren prinzipielle Schäden nicht treffen, da sie einer Zollherabsetzung überhaupt gleichkäme.

22) Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 13. Jahrg., Leipzig 1889, a. a. O. S. 1454.
Diesem Vorschlag wurde übrigens, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, erstmals durch die Verordnung des Bundesrates von 1900 (Reichszentralblatt 1900, S. 173) durch die Forderung nach „Marktgängiger Beschaffenheit der Ware" entsprochen. Vgl. dazu auch unten S. 74.

23) Vgl. dazu Beckmann, Einfuhrscheinsysteme, a. a. O. S. 120.

24) Vgl. dazu Beckmann, Einfuhrscheinsysteme, a. a. O. S. 125.

25) Vgl. oben S. 17, sowie unten S. 60 ff.

der Märkte der Grenzgebiete, in Zeiten knapper Ernten infolge der Einfuhrscheine, nicht so stark sich auswirken zu lassen, nämlich die zeitweise Aufhebung des Einfuhrscheinsystems wurde merkwürdigerweise vor dem Kriege fast überhaupt nicht diskutiert.

Die Denkschrift der Reichsregierung von 1910 erwähnt es einmal und meint, die damit verbundene Unsicherheit wäre zu groß[26]).

Beckmann schreibt sogar: „Ein anderer, mehr utopistischer Vorschlag will Aufhebung des gesamten Systems zu Zeiten überwiegender Einfuhr oder in knappen Erntejahren". Dieser Vorschlag rechne nicht mit der Unmöglichkeit einer praktischen Durchführung, auch würde die Unsicherheit der Preisentwicklung umfangreiche Spekulation ermöglichen[27]).

Wie man sieht, wurden so vor dem Kriege die mannigfaltigsten Änderungsvorschläge für das Einfuhrscheinsystem gemacht und verworfen und so glaubten trotz verschiedener erkannter Mängel doch auch viele, daß eine Beibehaltung des Einfuhrscheinsystems ohne Änderung noch das beste wäre.

Vor allem verteidigt die Reichsregierung das System in der mehrfach zitierten Denkschrift, obwohl sie sich direkt einer Stellungnahme enthält[28]). Sie weist aber andererseits sämtliche Änderungsvorschläge zurück.

Auch Roncador ist trotz aller Mängel für das System der Einfuhrscheine in der Form von 1906[29]) und Simon ist wenigstens gegen eine plötzliche Änderung, die sich nicht ohne „schwerste Erschütterung sowohl der Landwirtschaft als des Handels" vollziehen könne[30]).

3. Kapitel.

Vorschläge und Maßnahmen zur Regelung der Getreideein- und -ausfuhr als Ersatz für das System der Getreide-Einfuhrscheine.

Um bestehende oder vermeintliche Schäden des Getreidezolles in Verbindung mit dem System der Einfuhrscheine zu beseitigen oder zu mildern wurden neben Änderungen des Ausbaues der Einfuhrscheine auch noch andere Mittel

26) a. a. O. S. 39.
27) Beckmann, Einfuhrscheinsysteme, a. a. O. S. 124.
28) a. a. O. S. 44.
29) Roncador, a. a. O. S. 147.
30) Simon, a. a. O. S. 53.

vorgeschlagen bezw. teilweise auch angewendet. Manche dieser Einrichtungen sollten sogar an die Stelle des Getreidezolles treten.

Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, diese Mittel ausführlich zu schildern, doch müssen sie wenigstens angedeutet werden, da die meisten eben doch nur eine Ergänzung oder Einschränkung des Einfuhrscheinsystems sein sollten oder einen Ersatz für dasselbe, wenn dies auch nicht immer ihr Hauptzweck war.

1. Abschnitt.
Mittel innerhalb des Zollsystems.

Hier sind zunächst einmal die Zollquittungen zu nennen, die, im Gegensatz zu den Einfuhrscheinen, bei der Einfuhr von Getreide ausgestellt werden und zwar soll hier auf Grund der Quittung über die Verzollung einer bestimmten eingeführten Menge ausländischen Getreides bei der Ausfuhr von Getreide ohne Rücksicht auf dessen Herkunft der entsprechende Zollbetrag vergütet werden. In Ländern, in denen die Einfuhr von Getreide die Ausfuhr bedeutend überwiegt, wird der Preis der Zollquittungen aber immer ein minimaler sein[1]).

Selbst an eine Barvergütung des Zolles bei der Ausfuhr von Getreide ist in Deutschland schon gedacht worden, besonders als es sich darum handelte den Identitätsnachweis aufzuheben. Der Hauptgrund dafür, daß dieses System nicht gewählt wurde, war nach Beckmann der, daß eine Bevorzugung der Landwirtschaft anderen Erwerbsklassen nicht so offen zu Tage liegen sollte[2]).

Einen interessanten Vorschlag macht Ritter: Er will den Zoll in den Monaten nach der Ernte etwas erhöhen, vor der Ernte wieder herabsetzen, damit will er bezwecken, daß besonders nach der Ernte die ausländische Konkurrenz ferngehalten wird, weil gerade dann infolge einzulösender Verpflichtungen sehr viel inländisches Getreide auf den Markt komme[3]).

Sehr viel diskutiert, besonders auch in neuerer Zeit, wurde die Möglichkeit einer zeitweisen Suspension

---

1) Vgl. z. B. Beckmann, Einfuhrscheinsysteme, a. a. O. S. 44, dann Hailer, a. a. S. S. 17.

2) Beckmann, Einfuhrscheinsysteme, a. a. O. S. 42 f.

3) Ritter, Sind in Deutschland Agrarzölle berechtigt?, a. a. O. S. 755 f.

des Zolles, insbesondere des Roggenzolles, zu Zeiten hoher Getreidepreise. Die Sozialdemokratie machte dies wiederholt zum Gegenstand von Anträgen im Reichstag[4]).

Noch weiter geht die Forderung von Bereitschaftsschaftszöllen. In dem Zollsystem sollen schon Sätze für Getreidezölle enthalten sein, die aber nur in besonderen Notfällen in Kraft treten sollen. Diese Frage wurde 1925 im Agrarenqueteausschuß stark erwogen und besonders Sering trat dafür ein[5]).

2. Abschnitt.
Mittel außerhalb des Zollsystems.

Von den Vorschlägen und Maßnahmen zur Regelung der Getreideein- und -ausfuhr die außerhalb des Zollsystems liegen, können hier nur solche erwähnt werden, die als Ergänzung des Systems der Einfuhrscheine gedacht sind, oder doch nach dieser Richtung hin wirken.

Hier seien zunächst die Staffeltarife genannt, die früher ein großes Streitproblem waren und mit der Einführung der Einfuhrscheine ja auch verschwanden[6]), heute jedoch als etwas Selbstverständliches hingenommen werden. In der Frage ihrer besonderen Ausgestaltung bestehen jedoch noch große Uneinigkeiten.

Unterstützt können die Einfuhrscheine werden durch ein System von Ausfuhrtarifen, d. h. einer verbilligten Beförderung des auszuführenden Getreides zu den Exporthäfen[7]).

Gestreift sei in diesem Zusammenhang auch noch die Frage der Gleichtarifierung von Getreide und Mehl. Es ist dies der einzige Fal in der deutschen Tarifpolitik, daß das Rohprodukt und ein veredeltes Produkt der gleichen Tarifierung unterliegen. Besonders die süd- und mitteldeutschen Mühlen würden die Änderung dieses Zustandes als eine wertvolle Ergänzung zum Einfuhrschein-

4) Vgl. z. B. unten S. 61. Der Antrag auf zeitweise Suspension des Roggenzolles war damals ein Gegenantrag zu einer Vorlage der Regierung, die eine zeitweise Suspension der Einfuhrscheine zum Gegenstand hatte.

5) Vgl. Anlagen zu den sten. Berichten des Reichstages, Bd. 402, Drucksache Nr. 1036, Anl. 2, S. 10.

6) Vgl. oben S. 11.

7) Vgl. z. B. Lotz, a. a. O. S. 131 u. Beckmann, Einfuhrscheinsysteme, a. a. O. S. 51: „Um den Abfluß deutschen Getreides aus dem Osten zu erleichtern wurden gleichzeitig mit der Aufhebung des Identitätsnachweises eine Reihe von Ausfuhrtarifen eingeführt, die . . . den Transport . . . zu den Ausfuhrorten erleichtern."

system ansehen, da ja jetzt die großen Hafenmühlen ihr Mehl zu den gleichen Frachtsätzen ins Binnenland schicken können, zu denen jene erst den Rohstoff beziehen müssen, soweit sie Auslandsgetreide vermahlen. Allerdings sind auch die ostdeutschen Mühlen gegen die Aufhebung dieser Gleichtarifierung, da auch ihr Mehlexport darunter leiden würde[8]).

4. Kapitel.

Die Beurteilung des Getreide-Einfuhrscheinsystems nach dem Kriege.

1. Abschnitt.

Die Stellungnahme der Wissenschaft.

Die zollfreie Einfuhr von Getreide, die 1914 verfügt worden war, blieb bis lange nach dem Kriege bestehen.

Demgemäß behandelten die wissenschaftlichen Erörterungen also hauptsächlich die Frage, ob eine Wiedereinführung von Getreidezöllen zweckdienlich sei, das Problem der Getreideeinfuhrscheine wurde dabei meist nur gestreift, wenn es überhaupt berührt wurde.

Manche Autoren sprachen sich gegen jede Wiedereinführung der Einfuhrscheine aus, auch für den Fall, daß Getreidezölle wieder erhoben werden sollten, so z. B. Plaut, der schreibt, daß eine Wiedereinführung der „Prämie" nicht in Frage komme[1]).

Jöhlinger meint: „Ich würde ein Wiederaufleben von Agrarzöllen, vor allem der Einfuhrscheine, für sehr bedenklich halten"[2]).

Gothein hält es sogar überhaupt für ein Illusion zu glauben, daß nach Wiederherstellung von Agrarzöllen die Wiedereinführung des Einfuhrscheinsystems noch möglich sein würde. Das System habe so viele Verurteilung und Mißstimmung in den davon betroffenen Ländern erregt, daß es damit nicht möglich sein würde, zu brauchbaren Handelsverträgen mit ihnen zu kommen[3]).

Auch Sering lehnt Ritters Forderung auf Einführung Agrarzöllen „dazu das alte Einfuhrscheinsystem" ab[4]).

---

8) Vgl. Schlüter, a. a. O. S. 312ff.

1) Plaut, a. a. O. S. 97f.

2) Jöhlinger, a. a. O. S. 218 Anm.

3) Gothein, Brauchen wir Getreidezölle, a. a. O. S. 26. Vgl. dazu oben S. 28.

4) M. Sering, Agrarkrisis und Zollschutz (Weltwirtschaftl. Archiv, 21. Bd., Jena 1925) S. 73.

Andere wieder hielten eine Wiedereinführung der Einfuhrscheine nötig, falls Getreidezölle eingeführt werden sollten, so z. B. Beckmann, allerdings mit Einschränkungen. Beckmann meint, dies sei im Interesse des deutschen Ostens gelegen, der seit Frühjahr 1924 unter sehr gedrückten Preisen, besonders für Roggen zu leiden gehabt habe[5]). Etwas später, kurz nach Einführung des Getreidezolles und vor Einführung der Getreide-Einfuhrscheine schreibt er allerdings, letztere komme nur soweit in Frage, als ein echter Schutzzoll vorliege. Wenn der Getreidezoll nur ein Finanzzoll sei, — und das sei der von 1925! — dann habe der Einfuhrschein keine Berechtigung[6]). Eine Ausnahme gäbe es allerdings: Ostpreußen verlange seine eigene Wirtschaftspolitik, da es vom nationalen Kornmarkt abgeschnitten sei, dies müßte man durch Einfuhrscheine (oder aber auch durch Stützung der dortigen Exportmühlen!) kompensieren[7]).

Bloch widerspricht diesen Ausführungen in einem Aufsatz in den gleichen Blättern. Er ist zwar gegen die geltende Form des Schutzzolles, aber die Wiedereinführung der Einfuhrscheine im Rahmen dieses Systems für Getreide scheine gerechtfertigt, ja theoretisch notwendig, denn sonst wäre der Osten dauernd gegen den Westen benachteiligt und dem Westen die Möglichkeit eines zollgeschützten Exportes für die ersten Momente nach der Ernte genommen. Beides widerspreche dem Sinn des Schutzzolles[8]).

Ein unbedingter Befürworter der Wiedereinführung der Einfuhrscheine war z. B. Ritter. So schreibt er 1924: „Beim Getreide . . . . . ist die Wiederschaffung des Getreide-Einfuhrscheinsystems nötig“[9]).

---

5) Beckmann, Artikel „Einfuhrscheine“, a. a. O. S. 355.

6) Vgl. F. Beckmann, Erneuerung der Einfuhrscheine? (Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik, Bd. 54, Tübingen 1925, S. 461): „So entspricht also der Einfuhrschein weder dem Sinn des heutigen Agrarzolles, noch erfordert ihn die Produktionsrichtung des Ostens, der auf eine dünne Schicht lokaler Marktlieferung über den Bedarf an Brotgetreide zurückgegangen ist“.

7) F. Beckmann, Erneuerung der Einfuhrscheine, a. a. O. S. 468. Vgl. dazu unten S. 57.

8) K. Bloch, Warum Einfuhrscheine? (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialwissenschaften und Sozialpolitik Bd. 54, Tübingen 1925) S. 739.

9) Ritter, Sind Agrarzölle berechtigt? a. a. O. S. 755.

Ritter kann übrigens als einer der Hauptvertreter der Landwirtschaft in der Frage der Wiedereinführung der Getreideeinfuhrscheine gelten.

Auch der Getreidehandel wies auf die zwingende Notwendigkeit der Wiedereinführung der Einfuhrscheinordnung bei Freiwerden

2. Abschnitt.

Die Stellungnahme der Reichsregierung und des Reichstages.

1. Erstmaliges Befassen mit der Frage der Einfuhrscheine.

Das erste Mal wurde die Frage einer Wiedereinführung der Getreide-Einfuhrscheine im Reichstag im Rahmen einer Vorlage des Reichsministers der Finanzen vom 22. August 1924: „Entwurf eines Gesetzes über Zölle und Umsatzsteuern“[10]) aufgeworfen. Dort sollte in Art. 1 § 3 die Reichsregierung ermächtigt werden, unter Zustimmung der zuständigen Reichsratsausschüsse bis zum 30. Juni 1925 anzuordnen, „daß diese Vorschriften (über die Einfuhrscheine!) uneingeschränkt oder eingeschränkt oder mit Abänderungen in Kraft treten“.

In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es auf Seite 3, daß es sich zur Zeit nicht mit Sicherheit übersehen lasse, ob ein Bedürfnis vorliegen werde, die Einfuhrscheine überhaupt oder mit Einschränkungen oder mit Abänderungen wieder aufleben zu lassen. Es liege daher im Bedürfnis, der Reichsregierung eine Ermächtigung in dieser Frage zu erteilen.

Die Verhandlungen über den Gesetzentwurf wurden durch Obstruktion der Linken vereitelt. In der 28. und 29. Sitzung der 2. Wahlperiode 1924, beide am 30. August 1924, mußte Beschlußunfähigkeit des Hauses festgestellt werden[11]).

---

der Getreideausfuhr hin, wie aus dem Bericht über eine Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses des Verbandes der Getreide- und Futtermittelorganisationen hervorgeht, der in Nr. 24 vom 12. Juni 1925 des 62. Jahrg. der Zeitschrift „Die Mühle“ abgedruckt ist.

Uneinheitlich war die Stellungnahme der Müllerei. So setzte sich in der Sitzung der Reichsmüllerverbände vom 7. August 1925 (Niederschrift abgedruckt in der Südd. Müller-Zeitg. 38. Jahrg. Nr. 34 vom 21. August 1925) der Deutsche Müllerbund nur für Mehleinfuhrscheine ein und gegen Getreide-Einfuhrscheine; der Verein Deutscher Handelsmüller erklärte, daß ihm dies praktisch nicht erreichbar scheine und daß er daher für die Verwendung der Einfuhrscheine bei der Getreide- und Mehlausfuhr für alle Getreidearten eintrete. Der Verband Deutscher Müller behielt sich seine Entschließungen vor. Diese erfolgten in der Hauptversammlung am 10.—13. 8. 25 (abgedruckt in der Zeitschrift „Die Mühle“, 62. Jahrg. Nr. 34 v. 20. 8. 25) und forderten Wiedereinführung des Einfuhrscheinsystems, zugleich aber auch Maßnahmen zur Verhinderung einer für die deutschen Mühlen schädlichen Rohstoffentziehung durch dasselbe.

10) Anlagen zu den sten. Berichten des Reichstages, Bd. 383, Drucks. Nr. 457.

11) Verhandlungen des Reichstages Bd. 381, S. 1144, 1150.

2. Die Wiedereinführung der Einfuhrscheine.

Die nächste Vorlage des Reichsministers der Finanzen, in der die Einfuhrscheinfrage berührt wurde, war der „Entwurf eines Gesetzes über Zolländerungen", datiert vom 18. Juni 1925[12]).

Dort wird in § 3 Art. 2 Ziff. 2 ebenfalls wieder gefordert, die Regierung zur Regelung des Einfuhrscheinwesens zu ermächtigen, welche aber nicht unbedingt von diesem Rechte Gebrauch zu machen habe. Die Begründung zu dieser Ziffer auf Seite 69 ist fast gleichlautend mit der des ersten Entwurfes[13]). Hinzugefügt ist noch: „Die Reichsregierung wird selbstverständlich, bevor sie von der Ermächtigung Gebrauch macht, mit den beteiligten Kreisen Fühlung nehmen".

Als Anlage 1 liegt der Drucksache Nr. 1036 bei der „Bericht des verstärkten Zolltarifausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrates über die Ergebnisse seiner Beratungen betreffend den Entwurf eines Gesetzes über Zolländerungen", den der Vorsitzende des vorläufigen Reichswirtschaftsrates am 5. Juni 1925 dem Reichsminister der Finanzen übermittelt hatte.

Dort heißt es unter XI. Einfuhrscheine: „Der Ausschuß hält es in Übereinstimmung mit der Regierung für geboten, daß bei der Einführung von Getreidezöllen auch der Einfuhrschein wieder in Kraft tritt. Er hält die Regelung des Einfuhrscheinwesens für eine notwendige Ergänzung der Freigabe der Getreideausfuhr bei der Einführung von Getreidezöllen. Mit Mehrheit wurde ein Antrag angenommen, die Gültigkeit der Einfuhrscheine auf die Einfuhr von Brotgetreide zu beschränken, um auf diese Weise den Ausgleich von Brotgetreideein- und ausfuhr zu erleichtern. Mit Mehrheit wurde ferner der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die beteiligten Wirtschaftskreise bei der Ausgestaltung des Einfuhrscheinwesens zugezogen würden"[14]).

In einer 2. Anlage finden sich die stenogr. Berichte über die Verhandlungen des verstärkten „Zolltarifausschusses über die Agrarzölle" am 4. und 5. Juni 1925.

In der ersten Sitzung setzte sich u. a. Sering für Bereitschaftszölle ein, Aereboe forderte Zölle für alle Futtermittel, ferner Aufhebung des immer noch bestehenden Ausfuhrverbotes für Getreide, in der 2. Sitzung sprach

12) Anlagen, Bd. 401, Drucks. Nr. 1036.
13) Vgl. oben S. 55.
14) Anlagen Bd. 401 Drucks. Nr. 1036 Anl. 1, S. 10 f.

Harms für den temporären Zoll, ferner auch für Mehlzölle, wobei ihn Skalweit unterstützte[15]).

Erst spät wurde auch die Frage der Einfuhrscheine aufgerollt und zwar durch den Abgeordneten Preyer, Königsberg, der ausführte, daß eine Frage, die mit dem Zollsystem in Verbindung stehe, noch nicht berührt worden sei, nämlich die Frage der Einfuhrscheine. Die Handhabung der Einfuhrscheine vor dem Kriege sei verkehrt gewesen. Wenn man sie wieder einführen wolle, dann dürfe es nur in dem Maße geschehen, daß für ausgeführtes Getreide lediglich Getreide eingeführt werden dürfe, also Roggen, Weizen, Hafer, die sich dabei substituieren könnten.

Später betonte derselbe Redner, daß die Einfuhrscheine als Ergänzung zu diesem Kornzoll unbedingt nötig seien. Die Regelung solle man aber nicht der Regierung überlassen, sondern sie solle im Gesetz verankert werden[16]).

Beckmann widersprach dem teilweise: „Wir brauchen keine Einfuhrscheine. Früher waren die Einfuhrscheine notwendig, denn früher stand der zollgeschützte Inlandspreis über dem Weltmarktpreis. Wenn wir also die Ausfuhr frei geben, gehen die Inlandspreise von selbst auf den Auslandspreis. Voraussetzung ist dabei, daß nur ein Finanzzoll besteht (diesen fordert Beckmann als Ausgleich für die Vorbelastung des deutschen Getreides und Mehls durch die Umsatzsteuer!). Anders wird die Sache, sobald wir Finanzzoll plus echtem Zoll bekommen, denn dann steigt der Inlandspreis um den Betrag des echten Zolles über den Weltmarktpreis, und um diesen Betrag des echten Zolles dem deutschen Ausfuhrland im Osten zu vergüten, müssen wir einen Einfuhrschein in Höhe des echten Zolles, nicht des Gesamtzolles einführen“[17]).

Wohlfahrt, der Geschäftsführer des deutschen Müllerbundes[18]), fordert für den Fall, daß die Getreideausfuhr gestattet wird, die Erstellung von Einfuhrscheinen, die aber nur zur Einfuhr von Brotgetreide verwendet werden dürfen[19]).

In einer Anlage zu den Verhandlungen des Zolltarifausschusses über die Agrarzölle finden sich die — verspät eingegangenen — „Leitsätze zur Agrarzollfrage“ von Prof. J. Fuchs, Tübingen.

15) Drucks. Nr. 1036 Anl. 2, S. 10, 35, 39, 130, 134, 150.
16) Drucks. Nr. 1036, Anl. 2 a. a. O. S. 187, 190.
17) Drucks. Nr. 1036, Anl. 2, a. a. O. S. 195.
18) Der deutsche Müllerbund vertritt hauptsächlich die Interessen der kleinen Mühlen!
19) Drucks. Nr. 1036, Anl. 2, a. a. O. S. 209.

Dort heißt es unter 5: „Nach meiner Meinung muß sofort mit Einführung der Getreidezölle — nicht erst später! — das System der Einfuhrscheine im Prinzip (unbeschadet Änderungen im einzelnen, z. B. Weglassen anderer Importartikel als Getreide) wieder eingeführt werden, da es bei der Eigenart der deutschen Agrarverfassung die absolut notwendige Ergänzung zu den Getreidezöllen bildet, wenn diese ihren Zweck, die hauptsächlich Getreide produzierenden Landwirte, insbesondere des Nordostens so, wie beabsichtigt zu schützen, erfüllen sollen“ [20]).

Bei der ersten Beratung über den Gesetzentwurf bemerkte v. Schlieben über die Einfuhrscheine in seiner großen Begründungsrede nur, daß es sich dabei um eine sehr „verwickelte Frage“ handle [21]).

Im Verlaufe der Diskussion wurde diese verwickelte Frage nur einmal gestreift und zwar warf Abg. Hoernle (K.P.D.) der Regierung vor, daß die Frage der Einfuhrscheine nur so nebenbei behandelt werde. Um so lauter müßten die Kommunisten den Massen klar machen, daß es sich nicht nur um die in der Vorlage stehenden Zölle handle, sondern um das Wuchersystem der Ausfuhrprämien und Einfuhrscheine [22]).

Die Vorlage wurde dem handelspolitischen Ausschuß überwiesen.

In ihm wurde der Teil der Regierungsvorlage, der die Einfuhrscheine bedraf, in erster und zweiter Lesung angenommen. Ein Vertreter der Sozialdemokraten hatte gefordert, daß die Einfuhrscheine auf bestimmte Getreidearten beschränkt werden sollten und vom Vertreter der Regierung wurde dazu bemerkt, die Verhandlungen über die Einfuhrscheine seien noch nicht zum Abschluß gekommen, würden sich aber in ähnlicher Richtung bewegen. Dann erklärte ein Kommunist, dem Osten werde schon durch die Aufhebung des Getreideausfuhrverbotes Rechnung getragen, die Einfuhrscheine würden einen Extraprofit der ostdeutschen Landwirte darstellen, die süddeutschen würden davon keinen Vorteil haben [23]).

---

20) Drucks. Nr. 1036, Anl. 2, a. a. O. S. 213.

21) Verhandlungen des Reichstages, III. Wahlperiode 1924 Bd. 386, 82. Sitzung v. 24. Juni 25, S. 2575.

22) Verhandlungen Bd. 386, 83. Sitzung vom 25. Juni 1925, a. a. O. S. 2633.

23) Anlagen Bd. 404, Drucks. Nr. 1336: Bericht des 21. (handelspolitischen) Ausschusses über den Entwurf des Gesetzes über Zolländerungen v. 1. Aug. 1925.

Bei der 2. Lesung des Gesetzentwurfes wurde die Frage der Einfuhrscheine auch nur einmal gestreift und zwar wandte sich Frau Sender (S.P.D.) dagegen, daß die Einfuhrscheinfrage ganz der Regierung überlassen werden solle: „Wenn also überhaupt die Einfuhrscheine eingeführt werden sollen, — wogegen wir uns überhaupt wenden — so dürfen sie nur auf die Einfuhr von Getreide verwendet werden, sonst würden Sie erstens eine Ausfuhrprämie für Getreide schaffen, zweitens würden Sie damit Ihre eigene Behauptung widerlegen, daß es nämlich Ihr Ziel sei, zu erreichen, die deutsche Bevölkerung ausschließlich aus dem deutschen Boden zu ernähren. Wenn Sie dieses Ziel haben, dann dürfen Sie unmöglich die Ausfuhr von Getreide begünstigen“ [24]).

Die ganze Gesetzesvorlage wurde dann unter summarischer Ablehnung aller Änderungsanträge in 3. Lesung angenommen [25]).

3. Übergangsgesetz, veranlaßt durch die Getreidezollerhöhungen 1926.

Die durch den deutsch-schwedischen Handelsvertrag vom 1. August 1926 in Kraft tretenden höheren Zölle für Getreide [26]) veranlaßten die Regierung dem Reichstag den „Entwurf eines Gesetzes über die Wertbestimmung der Einfuhrscheine für eine Übergangszeit“ vorzulegen [27]).

Nach § 1 dieses Entwurfes sollten der Wertbestimmung der Einfuhrscheine nach dem 31. Juli 1926 die alten Zollsätze zu Grunde gelegt werden, be ider gesamten Gerstenausfuhr sollte der allgemeine Zollsatzvon 3.— Mk. bestimmend sein. Nur wenn nachgewiesen werden konnte, daß die Ware erst vom 1. August 1926 ab zu den jeweils geltenden Zollsätzen eingeführt wurde, sollte nach § 2 dieser Wert zugrunde gelegt werden. In § 4 behielt sich die Reichsregierung das Recht vor, den Zeitpunkt des außer Kraft tretens zu bestimmen.

---

24) Verh. d. Reichstages, III. Wahlper. 1924, Band 387, S. 118, Sitzung vom 10. August 1925, S. 4367. Vgl. dazu den Änderungsantrag Müller (Franken) v. 7. Aug. (Anlagen Bd. 414, Drucks. Nr. 1460) unter 3a) „in § 3 Nr. 2 wird der letzte Satz (von „Reichsregierung“ bis „in Kraft treten“) gestrichen . . .“

25) Verhandl. Bd. 387 119. Sitzung v. 12. Aug. 25, S. 4399. Vgl. oben S. 15.

26) R.G.Bl. 1926 II, S. 383. Vgl. oben S. 16.

27) Anlagen Bd. 409, Drucks. Nr. 2438 v. 24. 6. 26.

Der Reichstag überwies ohne Debatte das Gesetz in erster Beratung an den handelspolitischen Ausschuß[28]).

Inzwischen war ein Änderungsantrag Müller (Franken) und Fraktion eingegangen, der die Bestimmung des Zeitpunktes des außer Kraft tretens der Beschränkung der Einfuhrscheine nicht der Regierung überlassen, sondern ihn auf den 1. Dezember 1926 festlegen wollte[29]).

Diesen Antrag überwies der Reichstag dem handelspolitischen Ausschuß[30]), der ihn ablehnte[31]). Der Reichstag lehnte ihn in Übereinstimmung damit ebenfalls ab[32]).

In der 223. Sitzung vom 2. Juli 1926 trug dann der Berichterstatter Dr. Dessauer den Standpunkt des handelspolitischen Ausschusses vor:[33]) Die Bestimmung des § 1 über Gerste solle nach Ansicht des Ausschusses wegfallen, der § 4 solle durch die Worte „unter Zustimmung eines Ausschusses des Reichstages" ergänzt werden. Dann wurde die Beratung ausgesetzt[34]).

In der am Nachmittag des gleichen Tages stattfindenden 224. Sitzung wurde dann das Gesetz in Ausschußfassung in 2. und 3. Beratung angenommen und zwar gegen die Stimmen der Kommunisten[35]).

Von einem Kommunisten lag auch die einzige Wortmeldung vor und zwar führte Abg. Koenen aus, daß die Befestigung dieses Systems der Einfuhrscheine heiße, daß den Junkern der volle Betrag der Zölle tatsächlich auch in die Tasche fließe, eine Sicherung dieses Betrages, den man den Arbeitslosen, den verelendeten Volksmassen für die Junker abnehme[36]).

4. Die Suspension der Einfuhrscheine im Sommer 1927.

Die nächste Veranlassung, daß der Reichstag sich wieder mit dem System der Einfuhrscheine beschäftigte, gab ein Gesetzentwurf des Reichsministers der Finanzen v. 12. Mai 1927[37]), nach welchem bei der Ausfuhr von Roggen, Weizen und Spelz, Gerste und Hafer Einfuhrscheine nicht mehr erteilt werden sollten.

---

28) Verhandlungen des Reichstags, 3. Wahlperiode 1924, Bd. 390, 218. Sitzung v. 26. Juni 1926, S. 7612.
29) Anlagen Bd. 409, Drucks. Nr. 2482 v. 29. Juni 1926.
30) Verhandl. Bd. 390, 221. Sitzung v. 30. 6. 26, S. 7743 f.
31) Anlagen Bd. 409, Drucks. Nr. 2549 v. 2. 7. 26.
32) Verhandlungen Bd. 390, 224. Sitzung v. 2. 7. 26, S. 7850.
33) Vgl. dazu Anlagen Bd. 409, Drucks. Nr. 2545 v. 2. 7. 26.
34) Verhandlungen Bd. 390, a. a. O. S. 7833.
35) Vgl. oben S. 16.
36) Verhandlungen Bd. 390, a. a. O. S. 7856 f.

In der Begründung dazu heißt es, daß die Getreidepreise in letzter Zeit stark gestiegen seien. „Wenn auch mengenmäßig keine Besorgnis für die Versorgung der deutschen Bevölkerung bis zum Einsetzen der neuen Ernte besteht, so läßt doch das . . . starke Einfuhrbedürfnis einiger europäischer Länder es zweckmäßig erscheinen, einer unter Umständen möglichen starken Ausfuhr deutschen Brotgetreides rechtzeitig entgegenzutreten, um dadurch eine überstürzte Preisentwicklung zu verhindern.

Der beabsichtigte Zweck kann am besten dadurch erreicht werden, daß bis zum Einsetzen der neuen Ernte, d. h. bis zum 31. Juli 1927, Einfuhrscheine für Getreide nicht erteilt werden."

Einen besseren Weg um die gleiche Wirkung zu erzielen glaubte Müller (Franken) zu finden, der beantragte, daß der Roggen bis zum 31. Juli 1927 zollfrei sein solle[38]).

Infolge der Dringlichkeit der Vorlage erledigte sie der Reichstag in einer Sitzung[39]).

In der Begründung des Gesetzentwurfes betonte Reichsminister Schiele, daß es sich um eine ausgesprochene Ausnahmemaßnahme handle, eine Verlängerung käme dabei nicht in Betracht.

Frau Sender (S.P.D.) begründete dem gegenüber den trag Müller, der hauptsächlich dem herrschenden Roggenmangel abhelfe und besser sei als der Vorschlag der Regierung. „Wir können das System der Einfuhrscheine nicht vom System der Zölle trennen, darum ist nur beides gemeinsam zu behandeln".

Abg. Keinath (D.V.) wies darauf hin, daß durch das Gesetz auch bereits getätigte Lieferungsabschlüsse getroffen werden sollten. Dies könnte der Ruin vieler Firmen sein, deshalb dürfe das Gesetz nicht ohne Ausschußberatung zur Verabschiedung kommen.

Abg. Meyer (D.D.P.) glaubte, daß die Regierungsvorlage von nur geringer Tragweite sei. Er stimmte grundsätzlich zu, machte aber die gleichen Einwände wie Keinath.

Daraufhin gab Ministerialdirektor Ernst im Namen der Regierung folgende Erklärung ab: „Falls in Ausführung von Verträgen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, Ausfuhren getätigt werden, bei denen der Exporteur einen Verlust erleidet, wird auf Grund des § 108

37) Anlagen Bd. 415, Drucks. Nr. 3371.
38) Anlagen Bd. 415 Drucks. Nr. 3358 v. 13. Mai 1927.
39) Verh. d. Reichstages, III. Wahlper. 1924 Bd. 393, 314. Sitzung v. 14. Mai 1927, S. 10721—10728.

der Abgabenordnung aus Billigkeitsgründen im Rahmen der Zolldifferenz Schadloshaltung eintreten".

Abg. Hoernle (K.P.D.) meinte, daß die künstliche Knappheit und Preissteigerung von Getreide eben eine Folge der Einfuhrscheine sei. Die Beschränkung ihrer Aussetzung auf den 31. Juli bedeutet daher, daß, sobald die neue Ernte da sei, das alte Spiel von neuem anfangen werde.

Das Gesetz wurde dann in zweiter und dritter Beratung angenommen[40]), der Antrag Müller abgelehnt.

5. Kleine Abänderung der Bestimmungen über die Einfuhrscheine.

Am 9. Juli 1927 wurden dann im Rahmen des Entwurfes eines Gesetzes über Zolländerungen[41]) einige kleine Abänderungen des Systems der Einfuhrscheine angenommen[42]), nachdem Finanzminister Köhler erklärt hatte, daß sie nur dazu bestimmt seien, einige Härten, die sich in der Praxis gebildet hätten, auszugleichen[43]).

5. Kapitel.

Überblick über die Entwicklung der Getreideein- und -ausfuhr sowie der Getreidepreise in Deutschland von der Wiedereinführung des Getreideeinfuhrscheinsystems bis Ende 1927.

Es ist sehr schwierig, den Einfluß der Einfuhrscheine auf die Getreidebewegung und die Getreidepreise nachzuweisen, da besonders bei der Preisbildung des Getreides sehr viele Umstände mitwirken, die außerhalb des Getreide-Einfuhrscheinsystems liegen[1]). Ist es doch schon schwer, den Einfluß der Getreidezölle auf die Getreidepreise annähernd genau zu ermitteln[2])!

40) Vgl. oben S. 17.

41) Anlagen, Bd. 416, Drucks. Nr. 3513 v. 2. 7. 27, Art. II.

42) Verhandl. Bd. 393, 338. Sitzung v. 9. Juli 1927, S. 11479, vgl. dazu oben S. 17.

43) Verhandl. Bd. 393, 333. Sitzung v. 4. Juli 1927, S. 11207.

1) Vgl. oben S. 42 ff.

2) Vgl. K. Ritter, Art.: „Getreidezölle" (Handwörterb. d. Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 4, Jena 1927) S. 938.

Besondere Schwierigkeiten ergaben sich für die Zeit um die Wiedereinführung der Einfuhrscheine nach dem Kriege auch für die Erkenntnis von deren Einfluß auf die Getreidebewegung.

Einmal wurden sie fast gleichzeitig mit der Erneuerung der Getreidezölle eingeführt[3]). Es wird nun kaum möglich sein, die Wirkungen dieser beiden Maßnahmen streng auseinanderzuhalten, besonders auch deshalb, weil ja nicht, wie bei der ersten Einführung der Einfuhrscheine 1894 Getreidezölle schon vorher bestanden hatten.

Dann sind die Vergleichsmöglichkeiten mit früheren Jahren sehr beschränkt, da das Getreideausfuhrverbot[4]) noch bis kurz vor ihrer Einführung bestand und nur mit Zustimmung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung durchbrochen werden durfte. Die Zahlen vor dem Kriege lassen sich auch nur sehr bedingt zum Vergleiche heranziehen, da damals das deutsche Zollgebiet ein größeres war.

Deshalb sei im Folgenden nur ein kurzer Überblick über die Entwicklung der Getreideein- und -ausfuhr, sowie über die Getreidepreise in Deutschland seit Sommer 1925 gegeben, unter Gegenüberstellung der gleichzeitigen Ausgestaltung des Einfuhrscheinsystems. Auf ins einzelne gehende Untersuchungen muß verzichtet werden, da diese aus den oben angeführten Gründen zu viele Fehlerquellen enthalten würden.

1. Abschnitt.

Bis Ende 1925.

1. Getreideeinfuhr.

In Deutschland erfolgte im Sommer 1925 mit Rücksicht auf die zu erwartende Neueinführung der Getreidezölle eine erhebliche Vorversorgung mit Getreide[5]), wobei allerdings berücksichtigt werden muß, daß Deutschland 1924 eine schlechte Ernte hatte und infolgedessen an sich mehr Zuschußbedarf an Auslandsgetreide vorhanden war[6]). Vergleicht man die Einfuhr in den einzelnen Monaten mit den entsprechenden des Vorjahres, so kann man die Einfuhrsteigerung deutlich erkennen. So wurden z. B. im Juni 1924

3) Die Getreidezölle traten am 1. September 1925 in Kraft (über deren Höhe vergl. oben S. 15), die Einfuhrscheine am 1. Oktober 1925.
4) Vgl. oben S. 17.
5) Vgl. Tabelle I.
6) Vgl. Ritter, Art.: „Getreidezölle", a. a. O. S. 937.

nur 270500 dz Weizen eingeführt, im Juli nur 178000 dz[7]), was einer Einfuhrvermehrung von rund 1554000 dz bezw. 2387000 dz gleichkommt.

Tabelle I.

Die deutsche Brotgetreideein- und -ausfuhr von Mai bis Dezember 1925 in dz[8]).

Monat	Weizen-einfuhr	Weizen-ausfuhr	Roggen-einfuhr	Roggen-ausfuhr
Mai	1495100	5900	336300	2900
Juni	1824200	200	610700	9200
Juli	2565200	2400	466800	10200
August	3040000	100	796600	6100
September	1360900	6900	324700	12300
Oktober	552300	446600	88900	367000
November	1018600	709900	116700	573100
Dezember	942800	934000	44100	782000

Die Einfuhr von Gerste erfuhr dagegen eine im Verhältnis dazu nur unerhebliche Steigerung, während die Hafereinfuhr z. B. im Juni 1925 852000 dz, im Juli 878000 dz betrug, gegenüber 17000 dz bezw. 32000 dz in den gleichen Monaten des Vorjahres.

Man kann also die im Herbst 1925 erfolgte Senkung der Einfuhrziffern[9]) nicht allein als Wirkung des neuen Getreidezolles, noch des am 1. September wieder in Kraft getretenen Systems der Einfuhrscheine bezeichnen, sondern sie ist sicher z. T. auch bedingt durch die in Deutschland schon vor deren Einführung aufgespeicherten Vorräte. Außerdem muß noch berücksichtigt werden, daß die deutsche Ernte 1925 viel reichlicher ausgefallen war als 1924[10]).

---

7) Sämtliche Zahlen für die monatliche Getreideein- und -ausfuhr 1924 sind den monatl. Nachweisen über den auswärtigen Handel Deutschlands 1924 entnommen und zwar für die einzelnen Monate jeweils auf S. 9. Die Zahlen sind abgerundet.

8) Quelle für sämtliche monatlichen Getreideein- und -ausfuhrzahlen 1925: Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel Deutschlands 1925 und zwar für die betreffenden Monate jeweils auf S. 11. Die Zahlen sind abgerundet.

9) Für Weizen und Roggen vgl. Tabelle I, die Hafereinfuhr betrug im August 1925 779000 dz, im September 652000 dz, im Oktober 85000 dz, die Gersteneinfuhr veränderte sich nicht stark.

10) An Weizen wurden z. B. rund 2428000 to geerntet, 1925 dagegen 3217000 to, für Roggen sind die entsprechenden Zahlen 5730000 to bzw. 8063000 to. Vgl. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1925 I S. 34f bzw. 1927 I S. 70f.

2. Getreideausfuhr.

Anders verhällt es sich mit der deutschen Getreideausfuhr im 2. Halbjahr 1925. Hier kann man den Einfluß der Getreide-Einfuhrscheine deutlich erkennen.

Die Ausfuhr von Roggen stieg z. B. im ersten Monat nach der Einführung der Einfuhrscheine um das 27½ fache im Vergleich zum September 1925[11] und erfolgte fast nur gegen Einfuhrscheine. Besonders bemerkenswert ist, daß auch die Weizenausfuhr einen riesigen Aufschwung nahm. Sehr stark war auch die Zunahme der Ausfuhr von Hafer die im September 1925 nur 2250 dz betrug, gegenüber 25500 dz im gleichen Monat des Vorjahres, sich aber dann bis zum Dezember 1925 bis auf 116100 dz steigerte, davon 111000 dz gegen Einfuhrscheine. Die Ausfuhr von Gerste erhöhte sich dagegen nicht sehr stark.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß man bei Roggen, Weizen und Hafer deutlich eine Hebung der Ausfuhr infolge der Einführung der Einfuhrscheine erkennen kann, inwieweit jedoch diese Getreidebewegung eine Folge davon war, läßt sich wegen der oben geschilderten Umstände nicht genau erkennen[12]).

3. Getreidepreise.

Eigenartig war auch die Getreidepreisentwicklung in Deutschland im 2. Halbjahr 1925.

Während 1894 bei Einführung der Einfuhrscheine die Getreidepreise trotz der damals gleichzeitig erfolgten Zollermäßigung besonders im Osten stiegen[13]), trat 1925 das Gegenteil ein, trotzdem auch der Getreidezoll erst einen Monat vorher neu eingeführt worden war.

So notierte z. B. Königsberg für Roggen im Monatsdurchschnitt im August 1925 8,81 *RM* pro 50 kg, im September 8,09 *RM* (also Preissenkung trotz der Einführung eines Roggenzolles von 3.— *RM*!) und im Oktober 7,39 *RM*[14]) (trotz der Einführung der Einfuhrscheine!).

Solch starke Preisrückgänge nach der Ernte waren nicht einmal vor dem Kriege normal, sondern der Getreidezoll in Verbindung mit dem System der Einfuhrscheine hielt da-

---

11) Vgl. Tabelle I.

12) Vgl. oben S. 62 f. Besonders stark war die Ausfuhr natürlich auch wegen der gleichzeitig mit der Einführung der Einfuhrscheine erfolgten Senkung der Inlandspreise. Vgl. unten.

13) Vgl. oben S. 28 ff.

14) Vierteljahrshefte zur Stat. d. Deutschen Reiches 1925 III, S. 54 (Augustpreis!) bzw. 1926 I, S. 101 (September- und Oktoberpreis!).

mals den Preis ziemlich stabil[15]). Der Preisrückgang für Weizen und Hafer entsprach ungefähr dem von Roggen[16]), während der Gerstenpreis stabiler blieb.

So muß man wohl annehmen, daß die Preisentwicklung in Deutschland 1925 noch nicht eine „normale" war[17]) und außerdem besonders auch die großen Vorräte, die Deutschland damals infolge der stark gesteigerten Einfuhr hatte[18]), berücksichtigen.

2. Abschnitt.

Im Jahre 1926.

1. Getreideeinfuhr.

Die Ein- und Ausfuhr von Brotgetreide im Jahre 1926[19]) läßt sich aus Tabelle II ersehen.

Tabelle II.

Die Ein- und Ausfuhr von Brotgetreide im Jahre 1926 in dz[20]).

Monat	Weizen-einfuhr	Weizen-ausfuhr	Roggen-einfuhr	Roggen-ausfuhr
Januar	642 400	1 094 900	24 700	587 800
Februar	976 700	804 700	60 000	344 500
März	833 600	474 000	34 500	348 100

15) Vgl. oben S. 28 ff. Die entsprechenden Preisnotierungen an der Königsberger Börse im Jahre 1913 waren z. B. im Monatsdurchschnitt im August 8,14 ℳ, im September 7,95 ℳ, im Oktober 7,80 ℳ. Vierteljahrshefte zur Stat. d. Deutschen Reiches 1914 I, S. 74).

16) So notierte z. B. Königsberg für Weizen im Monatsdurchschnitt für August 1925 10,81 ℛℳ pro 50 kg, für September 10,07 ℛℳ, für Oktober 10,10 ℛℳ. Dieser Preisrückgang war aber nicht nur für Ostpreußen typisch. So notierte die Berliner Börse, die besonders für Roggen in Deutschland ausschlaggebend ist, in den entsprechenden Monaten für Weizen 11,99, 10,66 und 10,58; für Roggen 9,01, 8,13 und 7,44, sowie für Hafer 9,84, 8,95 und 8,96 ℛℳ (Vierteljahrshefte zur Stat. d. Deutschen Reiches 1925 III, S. 54 — Augustpreise! — bezw. 1926 I, S. 101 — September- und Oktoberpreise!).

17) Vgl. K. Ritter, Art.: „Getreidepreise" (Handw. d. Staatsw., 4. Aufl., Bd. 4, Jena 1927) S. 904 ff.

18) Vgl. oben S. 63.

19) Um die im August erfolgte Getreidezollerhöhung und die damit verbundene, am 10. Oktober 1926 erfolgten Erhöhung des Nominalbetrages der Einfuhrscheine, sowie die vom 19. Mai bis 31. Juli währende Suspension der Einfuhrscheine besser in den Mittelpunkt der Betrachtungen stellen zu können, wurde von der üblichen Betrachtungsweise nach Erntejahren abgewichen!

20) Sämtliche zitierte Zahlen über die monatliche Getreideein- und -ausfuhr im Jahre 1926 sind den entsprechenden Heften der Monatlichen Nachweise über den auswärtigen Handel Deutschlands entnommen und finden sich jeweils auf S. 12.

April	1 690 000	26 700	41 900	209 200
Mai	2 306 800	3 700	102 100	84 300
Juni	1 891 100	15 500	182 800	90 800
Juli	3 096 900	2 300	393 100	14 000
August	3 492 700	26 800	508 300	20 700
September	1 515 400	20 000	157 700	174 900
Oktober	1 978 000	92 900	275 800	393 800
November	1 786 600	187 700	323 200	354 800
Dezember	1 511 900	120 200	351 900	184 000

Die ab 1. August erfolgte Erhöhung des Weizenzolles von 3.50 Mk. auf 5.— Mk. und des Roggenzolles von 3.— Mk. auf 5.— Mk. führten in Weizen zu einer noch stärkeren Eindeckung, als dies 1925 anläßlich der am 1. September erfolgten Neueinführung der Getreidezölle der Fall war, während die Roggeneinfuhr geringer blieb, die Ausfuhr dagegen trotzdem viel stärker war als in den entsprechenden Monaten des Vorjahres[21]).

Bei der im Vergleich zum Vorjahre stärkeren Weizenausfuhr im Mai bis Juli 1926 haben wohl auch die schlechten Ernteaussichten eine Rolle gespielt und deren tatsächlich schlechter Ausfall[22]) veranlaßte wohl auch, daß im August trotz der Zollerhöhung die höchste Einfuhrziffer für das Jahr 1926 erreicht wurde. Dies war allerdings bei Roggen auch der Fall.

Die Hafereinfuhr ging schon im August zurück und zwar auf 347 900 dz, nachdem sie im Juli noch 578 100 dz betragen hatte.

Die Gesamteinfuhr von Hafer ging 1926 auf 2 964 000 dz zurück, gegen 4 441 000 dz im Vorjahre, während gleichzeitig die Einfuhr von Gerste von 9 365 000 dz auf 17 399 000 dz stieg[23]).

---

21) Vgl. Tabelle II und Tabelle I!

22) Die Weizenernte 1926 betrug 2 597 000 to gegenüber 3 217 000 to im Vorjahre und 3 765 000 to im Durchschnitt der Jahre 1911 13 (umgerechnet auf das jetzige Reichsgebiet!). Die entsprechenden Zahlen für Roggen sind 8 063 000 to, 6 406 000 to 9 585 000 to! (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1927 I, S. 70 f.).

23) Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die amtl. Statistik bei der Einfuhr seit Oktober 1925 zwischen „anderer Gerste" und „Futtergerste" unterscheidet. Die beiden Zahlen sind die Summe der Einfuhr der beiden Gerstenarten. 1926 betrug der Anteil der Futtergerste dabei 14 984 000 to, während 1925 in der kurzen Zeit von Oktober bis Dezember schon 2 885 000 dz Futtergerste eingeführt worden waren. (Die Zahlen für die deutschen jährlichen Getreideein- und -ausfuhren sind alle der Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 351, I, S. 30 bezw. S. 137 entnommen).

Daraus geht hervor, daß die Getreidezölle in Verbindung mit dem System der Einfuhrscheine eine starke Zunahme der Einfuhr von Gerste, besonders der von Futtergerste bewirkt haben und in Verbindung damit eine Abnahme der Einfuhr von Hafer[24]). Auf Grund der Erfahrungen vor dem Kriege darf man die Ursache dieser Entwicklung wohl hauptsächlich in den Einfuhrscheinen erblicken[25]), indem eben Hafer durch Futtergerste ersetzt wurde. Allerdings spielen hier auch die Zolldifferenzen eine große Rolle.

2 Getreideausfuhr.

Bei der Getreideausfuhr sind wir in Roggen wieder zu einem Überschußland geworden. Während nämlich 1925 die Roggeneinfuhr die Roggenausfuhr noch um 1 844 400 dz überstieg, überwog 1926 umgekehrt die letztere die Einfuhr um 349 400 dz. Ob dies allein eine Folge des Einfuhrscheinsystems ist, analog den Wirkungen der Einfuhrscheine vor dem Kriege, läßt sich bezweifeln, denn schon im nächsten Jahre lag wieder ein gewaltiger Einfuhrüberschuß von Roggen vor (ungefähr 6 500 000 dz!)[26]).

Wohl aber haben, wie aus Tabelle II ersichtlich ist, die Einfuhrscheine in Verbindung mit der Erhöhung der Getreidezölle eine erhebliche Steigerung der Roggenausfuhr bewirkt. Denn während im August, wo der um 2. - Mk. erhöhte Zoll schon in Kraft war, nur annähernd 21 000 dz ausgeführt worden waren und im September, infolge der neuen Ernte diese Zahl auf 175 000 dz gestiegen war, hatte Deutschland im Oktober eine über doppelt so große Roggenausfuhr zu verzeichnen, was sicher mit der Erhöhung des Nominalbetrages der Einfuhrscheine am 10. Oktober[27]) in Verbindung steht. Bei der Weizenausfuhr[28]) kann man eine ähnliche Einwirkung der Einfuhrscheine erkennen[29]).

---

24) Allerdings nahm die Hafenausfuhr nicht sehr stark zu, sondern sie stieg nur von 1 046 000 dz im Jahre 1925 auf 1 215 000 dz 1926, während die Gerstenausfuhr von 129 000 dz auf 51 000 dz sank, was aber gegenüber der Einfuhrsteigerung nur eine verschwindend geringe Rolle spielt. Bei der Haferausfuhr ist noch bemerkenswert, daß sie von 56 200 dz im September 1926 auf 175 300 dz im Oktober stieg, sodaß sich wohl auch hier die Werterhöhung der Einfuhrscheine ausgewirkt hat.

25) Vgl. oben S. 26 f.

26) Vgl. unten S. 70.

27) Vgl. oben S. 16.

28) Diese betrug 1926 nur 2 866 900 dz, gegenüber einer Einfuhr von 21 722 000 dz, was einem Einfuhrüberschuß von 18 855 100 dz gleichkommt. Der Weizeneinfuhrüberschuß 1925 belief sich dagegen nur auf 14 662 500 dz.

29) Vgl. Tabelle II.

3. Getreidepreise.

Die Entwicklung der Preise verlief im Jahre 1926 normaler als im Jahre 1925.

Nehmen wir als Beispiel für die Roggenpreisbildung die Berliner Börse, so finden wir, daß dort in den ersten Monaten des Jahres die Preise am tiefsten standen. So notierte Berlin im Februardurchschnitt 7,36 *RM* pro 50 kg[30]). Dann stieg der Preis für Roggen bis Juli auf 9,88 *RM*, im August konnte sich der Getreidezoll noch nicht auswirken, dagegen war im September der Durchschnitt 10,71 *RM*, im Oktober 11,02 *RM* und im November 11,39 *RM*. Bei letzteren beiden Zahlen kann man wohl erkennen, daß die Einfuhrscheine unter normalen Verhältnissen eine für Roggen preissteigernde Wirkung haben. Dies muß man umsomehr annehmen, als der Weltmarktpreis in diesen Monaten sehr stabil war[31]).

In den Weizenpreisen konnte sich die Erhöhung des Nominalwertes der Einfuhrscheine nicht so auswirken. Die entsprechenden Berliner Notierungen sind: Im Juni 13,39 *RM*, im August 11,99 *RM*, im Oktober 10,58 *RM*, im November 11,49 *RM*. Man sieht, daß für Roggen sogar teilweise höhere Preise bezahlt wurden als für Weizen.

Für Hafer hatten sich die Preise[32]) bis zum September 1926 immer unter denen des Jahres 1925 gehalten. Erst im Oktober stiegen die Preise mit der Zunahme der Ausfuhr[33]) und wurden auch höher als die entsprechenden des Jahres 1925[34]). Beide Gerstenarten erzielten im Herbst 1926 ebenfalls höhere Preise[35]), was man aber wohl als eine Folge der Zollerhöhungen ansehen kann, betrug doch der Zoll für Futtergerste ab 1. August 1926 das doppelte seines früheren Satzes.

---

30) Die Preise für das Jahr 1926 sind den Vierteljahrsheften zur Stat. des Deutschen Reiches entnommen und zwar die für das 1. Viertelj. dem Jahrg. 1926 II, S. 63, für das 2. Viertelj. dem Jahrg. 1926 III, S. 32, für das 3. Viertelj. dem Jahrg. 1926 IV, S. 87 und für das letzte Viertelj. dem Jahrg. 1927 I, S. 153. Seit 1926 sind dort die Preise wieder in *RM* pro 1000 kg angegeben. Sie sind hier umgerechnet.

31) So notierte z. B. der Terminmarkt für Roggen in Chicago (für 1000 kg in *RM* erstnot.) im August 1926 164, im Oktober 165 und im November 155. (Wirtschaft u. Statistik, 7. Jahrg., Berlin 1927, S. 785).

32) An der für Hafer wichtigsten Berliner Börse.

33) Auch bei der Zunahme der Haferausfuhr hat die Werterhöhung der Einfuhrscheine eine Rolle gespielt! Vgl. oben S. 68.

34) So notierte Hafer im Monatsdurchschnitt September 1926 8,86 *RM* und November 1926 9,33 *RM*. Die entsprechenden Zahlen für 1925 sind 8,95 *RM* und 8,48 *RM*.

35) Vgl. die Gerstenpreisnotierungen an der Breslauer Börse.

3. Abschnitt.
Im Jahre 1927.

Das Jahr 1927 ist für die Betrachtung der deutschen Getreideein- und -ausfuhr besonders deshalb interessant, weil hier die Getreide-Einfuhrscheine vom 18. Mai bis 31. Juli suspendiert waren.

Weiterhin muß man beachten, daß die deutsche Getreideernte wieder eine bessere war als im Jahre 1926, wenigstens für Brotgetreide. Während 1926 an Weizen nur rund 2 597 000 to geerntet wurden, stieg diese Zahl 1927 auf 3 280 000 to, bei Roggen von 6 406 000 to auf 6 844 000 to[36]). Hier sei auch erwähnt, daß nach der Einführung der Einfuhrscheine keine wesentliche Veränderung der Anbauflächen erfolgte[37]), so betrug z. B. die Anbaufläche für Roggen 1925 4 709 000 ha und 1927 4 698 000 ha[38]).

1. Getreideeinfuhr.

Die Getreideeinfuhr nach Deutschland nahm 1927 stark zu. So ist es besonders auffallend, daß die Roggen-

Tabelle III.

Die Ein- und Ausfuhr von Brotgetreide im Jahre 1927 (in dz)[39]).

Monat	Weizeneinfuhr	Weizenausfuhr	Roggeneinfuhr	Roggenausfuhr
Januar	1 335 600	118 900	469 300	94 400
Februar	1 302 800	95 300	426 700	32 200
März	1 576 400	97 000	378 700	32 800
April	2 297 600	79 900	609 700	38 300
Mai	2 839 000	79 200	787 500	187 800
Juni	2 900 000	10 300	1 118 100	19 300
Juli	2 741 600	300	1 052 100	1 300
August	1 794 200	7 500	589 200	100 500
September	1 980 100	50 900	363 500	203 600
Oktober	2 604 100	79 500	559 100	207 700
November	2 509 600	95 300	1 003 900	105 700
Dezember	2 240 400	98 400	581 500	223 300

36) Vierteljahrshefte z. Stat. d. Dt. Reiches 1927 I, S. 71 und 1928 I, S. 32.

37) Vgl. im Gegensatz dazu oben S. 34.

38) Vierteljahrshefte z. Stat. d. Dt. R. 1927 I, S. 70 und 1928 I, S. 31.

39) Sämtliche zitierte Zahlen über die monatliche Getreideein- und -ausfuhr im Jahre 1927 sind den entsprechenden Heften der Monatlichen Nachweise über den auswärtigen Handel Deutschlands entnommen und finden sich bis April jeweils auf S. 12, ab Mai jeweils auf S. 13.

einfuhr von 2 456 000 dz im Jahre 1926 auf 7 879 300 dz stieg. Auch die Weizeneinfuhr nahm um rund 4 500 000 dz zu, ebenso hatte die Einfuhr von Gerste und besonders von Futtergerste eine Zunahme zu verzeichnen, während die Hafereinfuhr konstant blieb.

Betrachtet man die Getreideeinfuhr nach Monaten, so ergaben sich keine besonders bemerkenswerten Tatsachen.

2. Getreideausfuhr.

Wohl aber ist dies in Hinsicht auf die Getreideausfuhr. Die relativ hohe Roggenausfuhrziffer im Mai[40]) z. B. wird sich wahrscheinlich hauptsächlich in der ersten Maihälfte ergeben haben, da die Exporteure sich beeilt haben werden, für ihren Roggen noch Einfuhrscheine zu erhalten. Während der Monate Juni und Juli, also während der Suspension der Getreide-Einfuhrscheine, blieben die Ausfuhrziffern hinter denen des Vorjahres um 71 500 dz bezw. um 12 700 dz zurück. Ähnliches ergibt sich für die Ausfuhr von Weizen[41]) und Hafer[42]).

Daraus kann man schließen, selbst wenn man berücksichtigt, daß im Juni und Juli die Getreideausfuhr immer abzunehmen pflegt, daß ohne Einfuhrscheine besonders nicht so viel Roggen und Hafer ausgeführt werden würde. Die Roggenausfuhr stieg ja auch im August sofort wieder sehr stark und zwar von 1 300 dz im Vormonat auf 100 500 dz und auch die Haferausfuhr nahm um das 5fache zu. Die Abnahme der Roggen- und Haferausfuhr findet aber kein Äquivalent in einer Abnahme der Einfuhr von Futtergerste. Diese blieb ziemlich konstant.

3. Getreidepreise.

Auch die Getreidepreisentwicklung sei besonders für die Monate April mit August betrachtet. Hauptsächlich interessiert hier der Roggenpreis, da vor allem wegen der Roggenknappheit im Frühjahr 1927 die Einfuhrscheine suspendiert wurden[43]).

---

40) Vgl. Tabelle III.
41) Vgl. Tabelle III und Tabelle II.
42) Im Mai 1927 betrug die Ausfuhr von Hafer 71 000 dz, im Juni 9 100 dz, im Juli 1000 dz.
43) Vgl. oben S. 60 f.

Tabelle IV.

Die Roggenpreise an der Berliner Börse von April bis August 1927 im Vergleich zu denen von 1926[44]).

	April	Mai	Juni	Juli	August
1927	12,81	13,68	13,85	12,67	11,23
1926	8,77	8,89	9,28	9,88	9,85

Wenn sich also auch die Roggenpreise während des außer Kraftseins der Einfuhrscheine nicht sehr stark senkten, so muß doch berücksichtigt werden, daß sie sonst in diesen Monaten immer zu steigen pflegten[45]) und so muß wohl angenommen werden, daß die Roggenpreise ohne Suspension der Einfuhrscheine weiter gestiegen wären, sodaß sich in der Nachkriegszeit an diesem Beispiel die preissteigernde Wirkung der Einfuhrscheine[46]) wenigstens für Roggen feststellen läßt.

Für Weizen läßt sich ein gleiches nicht nachweisen, während die Haferpreise im Frühjahr 1927 etwas höher lagen als 1926 und während der Suspension der Einfuhrscheine konstant blieben, was aber auch im Vorjahre in den Monaten Juni und Juli der Fall war. Vom Preis für Futtergerste läßt sich das gleiche sagen.

---

44) In Monatsdurchschnitt in ℛ.𝓜 pro 50 kg. Sämtliche hier angeführten Börsenpreise sind den Vierteljahrsheften zur Statistik für das Deutsche Reich entnommen und zwar für das 1. Viertelj. 1927 dem Jahrg. 1927 II, S. 29, für das 2. Viertelj. dem Jahrg. 1927 III, S. 24, für das 3. Vierteljahr dem Jahrg. 1927 IV, S. 25 und für das letzte Vierteljahr dem Jahrg. 1928 I, S. 68.

45) Vgl. in Tabelle IV die Zahlen für 1926.

46) Vgl. oben S. 28 ff.

Anhang.

Gesetzestexte.

1. Auszug aus dem Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902[1]).

Nr. 1 Abs. 1: „Bei der Ausfuhr von Roggen, Weizen, Spelz, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchten, Raps und Rübsen aus dem freien Verkehr des Zollgebietes werden, wenn die ausgeführte Menge wenigstens 5 Doppelzentner beträgt, auf Antrag des Warenführers Bescheinigungen (Einfuhrscheine) erteilt, die den Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom Bundesrat auf längstens sechs Monate zu bemessender Frist eine dem Zollwert der Einfuhrscheine entsprechende Menge einer der vorgenannten Waren ohne Zollentrichtung einzuführen . . . ".

Abs 2: „Für Waren der vorbezeichneten Art, die ausschließlich zum Absatz in das Zollausland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in denen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Ware uneingeschränkt und ohne Anmeldung sowie Vermischung mit inländischer Ware zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß die zur Ausfuhr abgefertigten Warenmengen, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an ausländischer Ware nicht übersteigen, von diesem Bestande zollfrei abzuschreiben, im übrigen aber als inländische Waren zu behandeln sind (Reine Transitlager)".

Abs. 3: „Für Waren der bezeichneten Art, die teils in das Zollausland, teils in das Zollgebiet abgesetzt werden sollen, können, sofern dafür ein dringendes Bedürfnis anzuerkennen ist, solche Lager mit der ferneren Maßgabe bewilligt werden, daß die aus dem Lager in den freien Verkehr des Zollgebietes abgefertigten Warenmengen, soweit sie den jeweiligen Bestand an inländischer Ware nicht übersteigen, von diesem Bestande zollfrei abzuschreiben, im übrigen aber als ausländische Waren zu behandeln sind (Gemischte Transitlager). Der Bundesrat bestimmt, an welchen Orten solche Lager bewilligt werden können."

Nr. 3: „Den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien werden bei der Ausfuhr ihrer Erzeugnisse Einfuhrscheine über eine entsprechende Menge Getreides oder Hülsenfrüchte (Ziffer 1) erteilt . . . ."

---

1) R.G.Bl. 1902, S. 303.

2. Verordnung über Einfuhrscheine.

Vom 3. September 1925[2])

Art. 1.

„Die Vorschriften des § 11 Nr. 1 Abs. 1 . . . . des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (. . . .) treten in folgender Fassung wieder in Kraft:

Nr. 1 Abs. 1: „Bei der Einfuhr von Roggen, Weizen, Spelz, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten aus dem freien Verkehr des Zollgebiets werden, wenn die ausgeführte Menge wenigstens fünf Doppelzentner beträgt, auf Antrag des Warenführers Bescheinigungen (Einfuhrscheine) erteilt, die den Inhaber berechtigen, innerhalb einer von der Reichsregierung unter Zustimmung des Reichsrats festzusetzenden und auf längstens neun Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwerte der Einfuhrscheine entsprechende Menge einer der vorgenannten Waren ohne Zollentrichtung einzuführen. Der Wertbestimmung der Einfuhrscheine ist der niedrigste (allgemeine oder vertragsmäßige) Zollsatz der betreffenden Fruchtgattung zugrunde zu legen . . . . ".

Art. 2.

„Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1925 in Kraft."

3. Auszug aus der Einfuhrscheinverordnung vom 14. September 1925[3]).

1. Fruchtarten, für die Einfuhrscheine erteilt werden.

§ 1.: „Bei der Ausfuhr von Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Einkorn, Emmer, Vasen, Weizenarten, bei denen die ausgedroschenen Körner von den Spelzen umhüllt bleiben) . . . . . aus dem freien Verkehr des Zollgebiets werden . . . . Einfuhrscheine (. . .) erteilt, wenn das Reingewicht der von jeder einzelnen Fruchtart ausgeführten Menge mindestens 5 dz beträgt . . . . ".

2. Gemenge von Fruchtarten.

§ 2.: „Einfuhrscheine können auch bei der Ausfuhr von Gemengen der in § 1 genannten Fruchtarten erteilt werden, wenn das Reingewicht des Gemenges mindestens 5 dz beträgt."

3. Beschaffenheit der Fruchtarten.

§ 3.: „Einfuhrscheine sind nur für Fruchtarten und Gemenge von Fruchtarten von marktgängiger Beschaffenheit zu erteilen . . . . . .

Etwa vorhandene fremde Bestandteile (Unkraut, Sand, Steine, Schmutz u. dgl.) sind nicht zu beanstanden, sofern sie nicht mehr als 2% des Gewichts der Ware ausmachen . . . . . ".

---

2) R.G.Bl. 1925 I, S. 331.
3) Reichsministerialblatt 1925, S. 1215.

Literaturverzeichnis.

Beckmann, F., Artikel „Einfuhrscheine". Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl. Jena 1926.

Derselbe, Einfuhrscheinsysteme. Karlsruhe 1911.

Derselbe, Erneuerung der Einfuhrscheine? Tübingen 1925.

Derselbe, Getreideausfuhrvergütung und nationale Futtermittelbeschaffung. Jena 1914.

Derselbe, Artikel „Identitätsnachweis". Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl. Jena 1923.

Derselbe, Inlandpreis und Weltmarktpreis für Getreide, Getreide- und Mehlausfuhr. München-Leipzig 1924.

Derselbe, Weltmarktpreis als Ziel der deutschen agraren Handelspolitik. Jena 1925.

Bericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Königsberg. Königsberg 1910.

Bloch, K., Warum Einfuhrscheine? Tübingen 1925.

Borchard, C., Die Wirkungen der Getreidezölle auf die Getreidepreise. Berlin 1913.

van der Borght, R., Handel und Handelspolitik. Leipzig 1900.

Brentano, L., Die deutschen Getreidezölle. Stuttgart und Berlin 1925.

Buchenberger, A., Grundzüge der deutschen Agrarpolitik. Berlin 1897.

Conrad, J., Die Preise des Jahres 1893 in Deutschland. Jena 1894.

Derselbe, Die Wirkungen der Getreidezölle in Deutschland während des letzten Dezenniums. Jena 1891.

Croner J., Die Geschichte der agrarischen Bewegungen in Deutschland. Berlin 1909.

Dade, H., Die Agrarzölle. Leipzig 1901.

Denkschrift der Reichsregierung betreffend den Umfang und die Wirkung der Ausfertigung von Einfuhrscheinen für ausgeführtes Getreide. Berlin 1910.

Diehl, K., Zur Frage der deutschen Getreidezölle. Jena 1911.

Eichmann, Zur Frage der deutschen Einfuhrscheine. München 1908.

Esslen, J., Politik des auswärtigen Handels. Stuttgart 1925.

Freund, E., Über einige Erleichterungsmaßnahmen des Schutzzollsystems. Breslau 1889.

Fritsch, T., Die Vergünstigungen der großen Hafenmühlen und die Schädigung der binnenländischen Müllerei und Landwirtschaft. Leipzig 1901.

Gerloff, W., Die Finanz- und Zollpolitik des deutschen Reiches. Jena 1913.

Derselbe, Die deutsche Zoll- und Handelspolitik. Leipzig 1920.

Gothein, G., Brauchen wir Getreidezölle? Berlin 1925.

Derselbe, Der deutsche Außenhandel. Berlin 1901.

Derselbe, Die Wirkungen des Schutzzollsystems in Deutschland. Berlin 1909.
Gruntzel, J., System der Handelspolitik. Wien 1928.
Hailer, H., Einstellung und Aufhebung der Staffeltarife und die Aufheubng des Identitätsnachweises. Jena 1902.
Harms, B., Die Zukunft der deutschen Handelspolitik. Jena 1925.
Helfferich, K., Handelspolitik. Leipzig 1901.
Hoffmann, J., Was bedeutet die Aufhebung des Identitätsnachweises? Düsseldorf 1891.
Holländer, L., Die Lage der deutschen Mühlenindustrie unter dem Einfluß der deutschen Handelspolitik 1879—1897. Stuttgart 1898.
Identitätsnachweis im Getreideein- und -ausfuhrhandel, Aufhebung des, Schmollers Jahrbuch. Leipzig 1889.
Jahrbuch des Handelsvertragsvereins 1902. Berlin 1903.
Jöhlinger, O., Die Praxis des Getreidegeschäftes. Berlin 1925.
Jonas, S., Handelspolitische Interessen der deutschen Ostseestädte 1890—1900. Stuttgart und Berlin 1902.
Junge, G., Die Getreideeinfuhrscheine im Rahmen unserer Schutzzollpolitik. Leipzig 1912.
Kuhn, O., Die Aufhebung des Identitätsnachweises bei der deutschen Getreideausfuhr. Freiburg 1891.
Laer, v. W., Die Einführung der Getreidezölle und die Beibehaltung des Identitätsnachweises. Münster 1882.
Landwirtschaftliche Zölle, Entwicklung der. Veröffentlichungen des deutschen Landwirtschaftsrates, Heft 9. Berlin 1927.
Lexis, W., Artikel „Identitätsnachweis". Handw. d. Staatsw., 1. Aufl., Jena 1892.
Derselbe Artikel „Identitätsnachweis". Handw. d. Staatsw. 3. Aufl. Jena 1910.
Lotz, W., Die Handelspolitik des Deutschen Reiches unter Graf Caprivi und Fürst Hohenlohe. Leipzig 1901.
Lusensky, F., Der zollfreie Veredlungsverkehr. Berlin 1903.
Derselbe, Einführung in die deutsche Zoll- und Handelspolitik. Hannover 1913.
Luther, G., Die technische und wirtschaftliche Entwicklung des deutschen Mühlengewerbes im 19. Jahrhundert. Leipzig 1909.
Neisser, H., Art. „Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen", Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Jena 1924.
Neugestaltung der deutschen Handelspolitik. Denkschrift der Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin. Berlin 1901.
Philippovich, v. E., Grundriß der politischen. Oekonomie. Bd. 2, Tübingen 1923.
Plaut, J., Deutsche Handelspolitik. Leipzig und Berlin 1924.
Rathgen F., Artikel „Identitätsnachweis". Handw. d. Volkswirtschaft. Jena 1907.
Ritter, K., Die Notwendigkeit von Agrarzöllen in neuer Beweisführung. Berlin 1925.
Derselbe, Artikel „Getreidepreise". Handw. d. Staatsw., 4. Aufl., Jena 1927.
Derselbe, Artikel „Getreidezölle". Handw. d. Staatsw., 4. Aufl. Jena 1927.
Derselbe, Sind in Deutschland Agrarzölle berechtigt? Tübingen 1924.
Roncador, B., Wesen und Wirken der deutschen Agrarzölle. Jena 1911.

Ruesch, H., Berliner Getreidehandel unter dem Börsengesetz. Berlin 1902.
Sartorius v. Waltershausen, A., Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1815—1914. Jena 1920.
Schäffle, A., Ein Votum gegen den neuesten Zolltarif. Tübingen 1901.
Schlüter, H., 50 Jahre im Dienste der deutschen Müllerei. Berlin 1920.
Schönebeck, v., Zoll und Inlandspreis III. Berlin 1928.
Schüller, R., Schutzzoll und Freihandel. Leipzig 1905.
Sering, M., Agrarkrisis und Zollschutz. Jena 1925.
Simon, F., Die Getreide-Einfuhrscheine. Königsberg 1910.
Skalweit, A., Agrarpolitik. Berlin und Leipzig 1924.
Staub, J., Die Getreidezölle und die Aufhebung des Identitätsnachweises. Nürnberg 1887.
Struck, O., Groß- und Kleinbetrieb in der deutschen Getreidemüllerei. Greifswald 1911.
Trautvetter, E., Das neue deutsche Zolltarifrecht. Berlin 1905.
Tröltsch, W., Getreidezoll und Identitätsnachweis. München und Leipzig 1892.
Vergünstigungen bei der Getreideausfuhr, Einschränkung der, Sonderheft der Gewerbekammer Dresden vom 18. Juni 1908. Dresden 1908.
Vogelstein, J., Die Getreidepreise in Ostdeutschland vor Aufhebung des Identitätsnachweises. Tübingen 1911.
Wernicke, J., Die Mühlenindustrie. Berlin 1901.
Zarnicko, Die wirtschaftliche Lage ostdeutscher Mühlen. Königsberg 1909.
Zoll, Trägt das Ausland den? Magazin der Wirtschaft 1925. Nr. 31.
Ferner Fachzeitschriften der Landwirtschaft, des Handels und der Müllerei, sowie der Handelsteil der großen Tageszeitungen, die Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamtes und die Verhandlungen und Drucksachen des Reichstages.

Lebenslauf.

Ich, Hermann Treiber, wurde geboren am 4. Mai 1906 zu Stein b. Nürnberg als Sohn des Kunstmühlenbesitzers Karl Treiber und seiner Ehefrau Wilhelmine geb. Nusselt. Ich besitze die bayerische Staatsangehörigkeit.

Nach dreijährigem Besuch der Volksschule in Stein und nach bestandener Schlußprüfung am Realgymnasium zu Nürnberg studierte ich in München während 5 Semester Rechte und Staatswissenschaften. Besonders hörte ich Vorlesungen bei den Herren Professoren Weber, Strieder und Cosack.

In Erlangen bestand ich nach 2 Semestern volkswirtschaftlichen Studiums im November 1927 die Diplomprüfung für Volkswirte. Anschließend studierte ich in Erlangen weitere zwei Semester. Ich hörte hier besonders Vorlesungen bei Herrn Professor Moeller.